

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Bildung und Kindertagesförderung (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 8/5316 -**

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**

### **A Problem und Ziel**

In der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 haben die Koalitionspartner festgehalten, dass die öffentlichen Schulen von Kommunen und Land in unterschiedlichen Zuständigkeiten gemeinsam verantwortet werden. Insbesondere mit Blick auf die Digitalisierung von Schulen streben die Koalitionspartner einen Dialog mit den Kommunen über eine weitere Zusammenarbeit an, um zukünftig Schulen schneller zu digitalisieren. Gleichzeitig werden die Koalitionspartner die fortschreitende Digitalisierung der Schulverwaltung dazu nutzen, ihre Arbeitsabläufe zu entbürokratisieren. Erste Abstimmungsprozesse und -strukturen zwischen Land und Kommunen sind im Zuge der Umsetzung des DigitalPaktes Schule 2019 bis 2024 initiiert worden. Im Ergebnis eines fortgeführten Dialogs wurde im Januar 2021 die „Zusammenarbeitsvereinbarung Schuldigitalisierung“ zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und den Kommunen unterzeichnet, um eine erfolgreiche Digitalisierung im Schulbereich im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten zu bewältigen.

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes sind bereits entscheidende Weichen für die Modernisierung der Schulen hinsichtlich des wirksamen pädagogischen Einsatzes von digitalen Werkzeugen gestellt. Um darüber hinaus chancenorientiertes Lernen im digitalen Raum für alle Schülerinnen und Schüler gleichberechtigt an allen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu ermöglichen, sind weitere Rahmenbedingungen zu schaffen.

Mit der Gesetzesänderung sollen drei Eckpunkte umgesetzt werden:

- Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zu Bildungsangeboten durch Schaffung einer landesweiten digitalen Bildungsinfrastruktur zur Nutzung in allen Schulen des Landes,
- Unterstützung und Entlastung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulträger durch Etablierung einer digitalen Bildungsmedieninfrastruktur,
- Entlastung in den Schulen durch Neuordnung der datenschutzrechtlichen Regelungen für das Schulwesen sowie Erleichterungen für die Schulen bei Verwaltungserfordernissen im Bereich des Datenschutzes.

Mit dem DigitalPakt Schule wurden die IT-Infrastrukturen in den Schulgebäuden aufgebaut oder verbessert. Im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung ist das Land verpflichtet, dauerhafte Strukturen für die interoperable Lehr-Lern-Infrastruktur zu schaffen. Zum Gelingen des Transformationsprozesses im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Schulwesens werden daher eine tragfähige digitale Bildungsinfrastruktur und eine digitale Bildungsmedieninfrastruktur landesweit erforderlich. Die Entwicklungen in der Vergangenheit haben gezeigt, welche Umsetzungsmöglichkeiten für die IT-Infrastruktur an Schule bei einer Zusammenarbeit von Schulbehörde und Schulträger bestehen. Eine Zusammenarbeit ist in der Zukunft fortzusetzen, damit weitere Infrastrukturkomponenten zur Schulverwaltung und Unterrichtsorganisation landesweit eingeführt, Synergieeffekte für die Schulen sinnvoll genutzt und das Personal an den Schulen entlastet werden kann.

Es verändert sich auch das Unterrichten, da zunehmend digitale Lehr- und Lernmittel (Bildungsmedien) zum Einsatz kommen. Diesen digitalen Bildungsmedien kommt eine zunehmend wichtige Rolle bei der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen zu. Digitale Lernangebote ermöglichen es den Lehrerinnen und Lehrern, den Anforderungen an modernen Unterricht gerecht zu werden und den Lernerfolg von Schülerinnen und Schülern zu verbessern. Denn Bildungsmedien helfen dabei, Schülerinnen und Schüler mit differenzierenden digitalen Lernangeboten individuell zu fördern – bei überschaubarem Zeitaufwand für die Lehrerinnen und Lehrer. Multimediale Lernangebote eröffnen neue, motivierende Zugänge zum Kompetenzerwerb und gehen dabei auf unterschiedliche Lerntypen ein. Nicht zuletzt ist die Bereitstellung qualitativ hochwertiger, digitaler Bildungsinhalte mit direktem Unterrichtsbezug für den Erfolg der Umsetzung der Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ von elementarer Bedeutung. Guter (digital unterstützter) Unterricht erfordert daher neben der Bereitstellung entsprechender Unterrichtsmedien auch eine der digitalen schulischen Mediennutzung angepasste Infrastruktur. Diese Infrastruktur für die Bildungsmedien ist von der Gebäudeinfrastruktur und der Ausstattung mit Hardware an den Schulen zu unterscheiden. Zur Umsetzung der in der Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ in der Fassung vom 6. Dezember 2016 formulierten Ziele wurden im Rahmen der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 neben der Verbesserung der technischen Ausstattung der Schulen auch länderübergreifende Investitionsvorhaben gefördert, die wesentlich zu einer Etablierung einer entsprechenden länderübergreifenden, tragfähigen Bildungsmedieninfrastruktur beitragen. Darauf aufbauend, müssen die bisherigen Strukturen weiterentwickelt werden, sodass im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung die Medienzentren der kreisfreien Städte und Landkreise zusammen mit dem Medienpädagogischen Zentrum des Landes eine digitale Bildungsmedieninfrastruktur schaffen können. Bereits während des Verfahrens zur Siebten Schulgesetzänderung hat sich gezeigt, dass die Regelungen des § 114 des Schulgesetzes hinsichtlich der Zusammenarbeit präzisiert werden müssen.

In diesem Zusammenhang hat sich auch gezeigt, dass die datenschutzrechtliche Verantwortung aufgrund der veränderten Zusammenarbeit zwischen Schulen, Schulträgern und oberster Schulbehörde auf eine belastbare Grundlage zu stellen ist. Bisher tragen die Schulleiterin oder der Schulleiter sämtliche Verantwortung im Bereich des Datenschutzes der jeweiligen Schule. Um dieser Belastung begegnen zu können, müssen die bisherigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 70 des Schulgesetzes insgesamt neu und umfassender formuliert werden. Für alle Akteure des Schulwesens soll mehr Transparenz und Rechtssicherheit geschaffen werden. Gleichzeitig wird damit auf die Empfehlung der Datenschutz-Aufsichtsbehörde im 19. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz reagiert.

Neben diesem zentralen Thema der Digitalisierung der Schulen haben sich weitere Anpassungsbedarfe ergeben. Insbesondere tritt am 1. August 2026 der bundesgesetzliche Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter in Kraft. Dieser gilt zunächst für Kinder der Jahrgangsstufe 1 und wird in den Folgejahren um je eine Jahrgangsstufe ausgeweitet. Ab dem 1. August 2029 hat jedes Kind der Jahrgangsstufen 1 bis 4 einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf ganztägige Förderung im Umfang von acht Zeitstunden an fünf Tagen in der Woche. Die Unterrichtszeiten werden hierauf angerechnet. Das Ziel der Landesregierung ist es, die Zusammenarbeit der Schulen mit diesen auszubauenden Hortstrukturen zu unterstützen, um den Rechtsanspruch im Sinne der Schülerinnen und Schüler auszugestalten.

Zudem haben sich Anpassungsbedarfe zum sogenannten „Beutelsbacher Konsens“ und bei den Ordnungsmaßnahmen und den Mitwirkungsgremien ergeben.

## **B Lösung**

Der Transformationsprozess im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Schulwesens kann, bezogen auf bestimmte Bereiche, nur zusammen erfüllt werden. Die Forderung nach mehr digitalen Lösungen im Schulbereich lässt sich effizienter lösen, wenn auf einer kompatiblen und einheitlichen Basis die einzelnen Komponenten zusammengeführt werden. Damit wichtige Themen zum Datenschutz sowie zur Informationssicherheit im Schulbereich landesweit beachtet werden, sind die Ergebnisse der Zusammenarbeit an allen Schulen einzusetzen. Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrerinnen und Lehrer können sich dadurch auf die pädagogische Arbeit in der Schule besser konzentrieren. Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten können sich auf verlässliche Verfahren einstellen.

Es ist eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die eine Zusammenarbeit von innerer und äußerer Schulverwaltung unter Wahrung der gesetzlichen Aufgaben und finanziellen Zuständigkeiten ermöglicht, um eine digitale Bildungsinfrastruktur für alle Schulen im Land Mecklenburg-Vorpommern umsetzen zu können.

Mit der Neustrukturierung des § 114 des Schulgesetzes soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Aufbau einer Bildungsmedieninfrastruktur effizient zu realisieren unter gleichzeitiger Wahrung der unterschiedlichen Bedürfnisse jeder Schule. Bildungsmedieninfrastruktur beschreibt das Ineinandergreifen von Prozessen und Fachanwendungen, die Unterrichtsinhalte am Ort des Unterrichtsgeschehens bestimmungsgemäß zum Einsatz bringen.

Es zählen die Bereitstellung von digitalen Lehr- und Lernmitteln (Bildungsmedien), die damit zusammenhängenden Beschaffungsprozesse, die Erarbeitung von Lizenzierungsmodellen und das Management von zu nutzenden Endgeräten sowie die Umsetzung weiterer technischer Anforderungen dazu.

Die Umsetzung sollte kooperativ und kollaborativ vom Medienpädagogischen Zentrum, den kommunalen Medienzentren und den Schulträgern innerhalb der jeweiligen Zuständigkeiten erfolgen.

§ 114 Absatz 1 des Schulgesetzes beschreibt keine neue Aufgabe. Die durch das Schulgesetz zugewiesenen Aufgaben von innerer und äußerer Schulverwaltung bleiben auch weiterhin bestehen. Die Änderung beruht auch auf den Erkenntnissen aus der Umsetzung der länderübergreifenden Vorhaben im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024. Es können Sondereffekte einer gemeinsamen Beschaffung und Lizenzierung durch die Schulträger genutzt werden, sodass ein Basismedienbestand allen Schulen des Landes angeboten werden kann. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die durch das Land umgesetzten länderübergreifenden Vorhaben in die vorhandene Bildungsinfrastruktur integriert sind. Ohne eine kompatible Bildungsinfrastruktur sind länderübergreifende Vorhaben nicht realisierbar. Damit eine nachhaltige digitale Bildungsmedieninfrastruktur allen Schulen zugutekommen kann, soll ein Gremium zur Steuerung der Zusammenarbeit verbindliche Beschlüsse fassen können. Beteiligte dieses Gremiums sind Träger der Medienzentren, die Verbandsvertretungen der Schulträger (Städte- und Gemeindetag sowie der Landkreistag) sowie die oberste Schulbehörde. Das Ziel ist die Etablierung einer landesweiten digitalen Bildungsmedieninfrastruktur, um Bildungsgerechtigkeit im Land zu erreichen.

Die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Schulwesen werden neu strukturiert und inhaltlich geschärft sowie die Verantwortlichkeit für bestimmte Bereiche gesetzlich geregelt. Damit wird zum einen auf die Hinweise der Aufsichtsbehörde aus dem 19. Tätigkeitsbericht reagiert und gleichzeitig Klarheit für die Akteure im Schulwesen geschaffen. Die Gesetzesänderung unterscheidet bei der Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung nach den einzelnen Akteuren und ordnet diesen die jeweiligen Verarbeitungszwecke eindeutig zu. Neben den Vorschriften zur Regelung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit werden der Umfang der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, nunmehr bezogen auf die Kategorie der betroffenen Personen einschließlich der Aufzählung der jeweiligen Datenkategorien, sowie die Übermittlungsbefugnisse und die Verordnungsermächtigung separat normiert.

Zusammenfassend werden die Gesetzesänderungen zu den nachfolgenden Verbesserungen für die Schülerinnen und Schüler, die Lehrerinnen und Lehrer, die Schulträger sowie für das Land führen. Dies betrifft insbesondere:

- Digital unterstütztes Lernen erweitert die Möglichkeiten zur Gestaltung des Unterrichts.
- Das Ermöglichen der Leistungsbewertung durch die Lehrerinnen und Lehrer der Digitalen Landesschule entlastet die Lehrerinnen und Lehrer der Stammschulen. Aufgrund der Einschätzungen, die während des Vertretungsunterrichts vorgenommen werden können, wird die Arbeitsbelastung einer zeitnahen Notengebung nach der Abwesenheit genommen. Die Schülerinnen und Schüler können sich auf einen kontinuierlichen Bewertungszeitraum einstellen.

- Die Regelung zur gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortung im Zusammenhang mit einer Rechtsverordnung wird Schulleiterinnen und Schulleiter entlasten, da separate Vereinbarungen damit obsolet werden. Auch wenn mit dieser Regelung ein vermeintlich kleiner Tätigkeitsbereich entfällt, so werden durch die Bestimmungen in der Rechtsverordnung nachgelagerte Prozesse, z. B. bei den technischen und organisatorischen Maßnahmen, effizienter und im Sinne der Schulen gelöst werden können.
- Die Zusammenarbeit hinsichtlich der Umsetzung einer Bildungsinfrastruktur sowie einer Bildungsmedieninfrastruktur wird für die Schulleiterinnen und Schulleiter, die Schulträger und die Medienzentren folgende positive Effekte entfalten: Durch Planung eines regional nutzbaren Medienbestandes kann in allen Schulen der jeweiligen Region sichergestellt werden, dass digitale Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen. Das reduziert den Organisationsaufwand hinsichtlich Beschaffung und Nutzerverwaltung. Gleichzeitig können sich Lehrerinnen und Lehrer wieder mehr auf die pädagogische Arbeit in der Schule konzentrieren. Durch eine bedarfsgerechte Beschaffung und nutzerbezogene Abrechnung kann die Flexibilisierung der Ausgaben auf Schulträgerseite dazu führen, dass frei gewordene Mittel für andere schulbezogene Aufgaben eingesetzt werden können.

Durch die Nutzung landesweit einheitlicher Fachverfahren zur Schulverwaltung können sich die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf verlässliche Verfahren einstellen, die z. B. beim Schulwechsel entlastend wirken.

In Bezug auf den Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung liegen die Ergebnisse des Runden Tisches vor, der seit Januar 2024 Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen, Kita-Träger, Landtag, Fachverbände und außerschulische Kooperationspartner zusammengebracht hat. Die Grundsätze des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung sollen im Kindertagesförderungsgesetz geregelt werden. Die Umsetzung wird in Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der bewährten Struktur der Kooperation von Grundschulen und Horten sowie ganztägig arbeitender Grundschulen und Horten erfolgen. Eine enge Verzahnung der Beteiligten innerhalb einer verlässlichen Struktur sowie das gemeinsame Übernehmen von Verantwortung sind dafür unerlässlich. Schule und Hort sollen als kooperative Bildungsgemeinschaft betrachtet werden.

Es erfolgt eine gesetzliche Konkretisierung der Grundsätze für die Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages. Zur Stärkung der Demokratiebildung und zur Umsetzung des sogenannten „Beutelsbacher Konsenses“ soll explizit formuliert werden, dass Lehrerinnen und Lehrer aktiv die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gemäß dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vermitteln müssen und pädagogische Grundprinzipien des Beutelsbacher Konsenses, insbesondere des Überwältigungsverbotes sowie des Kontroversitätsgebotes, zu berücksichtigen haben. Hierdurch wird den Lehrerinnen und Lehrern mehr Handlungssicherheit gegeben.

In Bezug auf die Ordnungsmaßnahmen wird den Schulen die Möglichkeit eingeräumt, von Ordnungsmaßnahmen abzusehen, wenn geeignete Maßnahmen zur Konfliktbeseitigung wahrgenommen werden.

Der Kreisschülerrat und der Kreiselternrat erhalten die Möglichkeit, regionale Arbeitsgruppen zu bilden.

Den Anforderungen an die geschlechtergerechte Sprache ist im Gesetzentwurf Rechnung getragen.

Der Ausschuss für Bildung und Kindertagesförderung (Bildungsausschuss) empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/5316 mit Änderungen in Artikel 1 und im Übrigen unverändert anzunehmen. Darüber hinaus empfiehlt der Bildungsausschuss die Annahme einer EntschlieÙung, mit der die Landesregierung im Hinblick auf die Schülerinnen und Schüler in den Förderschulen die Betreuungszeiten in der Schulzeit durch zusätzliche unterstützende pädagogische Fachkräfte ausweitet.

### **Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**

#### **C Alternativen**

Keine.

#### **D Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**

##### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Das Land setzt die Strategie Digitale Schule MV um. In diesem Zusammenhang wird seit dem Jahr 2020 das landesweit verfügbare Identitätsmanagementsystem sowie das Lernmanagementsystem itslearning in Anerkennung der Zuständigkeit der Schulträger bereitgestellt. Gleichzeitig haben die Schulträger mit der Förderung aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 die IT-Infrastrukturen in den Schulen ertüchtigt.

Durch § 107b des Schulgesetzes (Zusammenarbeit bei der Umsetzung einer landesweiten digitalen Bildungsinfrastruktur) sowie § 114 Absatz 1 des Schulgesetzes (Etablierung einer landesweiten digitalen Bildungsmedieninfrastruktur) entstehen keine zusätzlichen Kosten für das Land. Es handelt sich bei den §§ 107b und 114 Absatz 1 des Schulgesetzes um reine Ermöglichungsnormen, durch die die oberste Schulbehörde unterstützend beteiligt werden kann. Letztendlich sind die Kosten grundsätzlich aus den vorhandenen Haushaltstiteln zu decken (Haushaltsvorbehalt).

Für die Schuldigitalisierung, insbesondere den Basismedienbestand (digitale Lehr- und Lernmaterialien), das Integrierte Schulmanagementsystem und die digitale Bildungs(medien)infrastruktur, wurden für die Haushaltsjahre 2026/2027 im Einzelplan 15, Kapitel 1571, pro Jahr Mittel in Höhe von rd. 11 Millionen Euro angemeldet. Für die Umsetzung der länderübergreifenden Vorhaben im Rahmen des DigitalPaktes Schule stehen bis Ende 2026 Fördermittel in Höhe von 6 Millionen Euro zur Verfügung (Stand: April 2025). Das Land hat nach Auslaufen der Förderung für den Betrieb dieser Vorhaben für das Jahr 2026 Mittel in Höhe von rd. 215 000 Euro und für das Jahr 2027 Mittel in Höhe von 324 000 Euro im Haushalt angemeldet. Bis zum beschlossenen Haushaltsgesetz 2026/2027 im Dezember 2025 handelt es sich hierbei zunächst um einen Anmeldestand.

Für den Betrieb des Servicedesks (Support für die Komponenten, die in Anerkennung der Zuständigkeit der Schulträger bisher vom Land zur Verfügung gestellt werden) sowie die Pilotierung der Schulverwaltungssoftware stehen nach der Beschlussfassung im Lenkungsausschuss Kooperatives E-Government seit dem 1. Januar 2024 Mittel aus dem kooperativen E-Government im Landeshaushalt zur Verfügung.

Durch die Gesetzesänderung in den §§ 107b und 114 Absatz 1 des Schulgesetzes entstehen den Kommunen unmittelbar keine zusätzlichen Kosten. Die bisherigen Aufgaben aus dem Schulgesetz bleiben unverändert bestehen, insbesondere sind die Bedingungen für eine zeitgemäße Bildung aufrechtzuerhalten. Mögliche finanzielle Auswirkungen durch nachfolgende untergesetzliche Regelungen sind in den jeweiligen Rechtsetzungsverfahren zu prüfen.

## **2. Vollzugaufwand**

Die Änderung des Schulgesetzes legt insbesondere Rahmenbedingungen hinsichtlich der Umsetzung einer landesweiten digitalen Bildungsinfrastruktur und Bildungsmedieninfrastruktur zwischen Kommunen und dem Land Mecklenburg-Vorpommern fest. Die konkrete Ausführung obliegt den zuständigen Stellen.

Mit der Umsetzung einer landesweiten digitalen Bildungsinfrastruktur sowie digitalen Bildungsmedieninfrastruktur entstehen erhebliche Synergieeffekte im Bereich der Schulverwaltung und Unterrichtsorganisation sowie bei der Beschaffung digitaler Lehr- und Lernmittel und Medien. Die neuen Regelungen in § 107b sowie § 114 Absatz 1 des Schulgesetzes sollen dazu dienen, die Strukturen eines zeitgemäßen Schulwesens abzubilden. Dabei bleiben die Pflichtaufgaben der inneren und äußeren Schulverwaltung auch weiterhin bestehen. Die Schulgesetzänderung schafft keine neue Aufgabe für die Akteure, sondern ermöglicht eine Form des Zusammenwirkens. Die Neustrukturierung kann z. B. im Bereich der Regelungen des § 114 des Schulgesetzes zu einer kostenneutralen Umverteilung führen, sofern die Schulträger die neu geschaffenen Rahmenbedingungen entsprechend ausschöpfen. Sofern keine abweichenden Lernplattformen, Messenger-Dienste oder Schulverwaltungsprogramme oder kostenintensive Insel-Lösungen hinsichtlich Support- und Wartungsleistungen von den Schulträgern beschafft werden müssen, können Ausgaben eingespart werden. Durch die Einbindung des elektronischen Klassenbuchs in das Integrierte Schulmanagementsystem (ISY M-V) kann die jährliche Beschaffung von gedruckten Klassenbüchern durch die Schulträger entfallen. Sie benötigen auch keine eigene elektronische Kommunikationssoftware, weil diese den Schulen bereits zur Verfügung gestellt wird. Im Lernmanagementsystem, das das Land den Schulen seit 2020 zur Verfügung stellt, ist eine Messenger-Funktion integriert, über die die Schülerinnen und Schüler untereinander sowie mit den Lehrerinnen und Lehrern kommunizieren können, sodass auch hier keine separaten Anschaffungen durch die Schulträger notwendig sind.

Das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH (FWU) entwickelt im Rahmen der länderübergreifenden Vorhaben Infrastrukturkomponenten, die allen Bundesländern zur Verfügung gestellt werden. Diese Entwicklungsleistung ist durch Mittel aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 finanziert, sodass diese Infrastrukturkomponenten einen Einsatz von Bildungsmedien im Schulbetrieb ermöglichen und damit die Schulen und Schulträger personell und wirtschaftlich entlasten. Die Schulträger sind von der Beschaffung eigener Managementsysteme und Netzwerkkomponenten durch die Nutzung der landesweiten digitalen Infrastrukturkomponenten befreit.

Die Schulen sind im Rahmen des DigitalPaktes Schule 2019 bis 2024 technisch ausgestattet worden, sodass sie die Möglichkeit haben, digitale Lehr- und Lernmittel im Unterricht einsetzen zu können. Aufgrund der Vielzahl an digitalen Bildungsmedien hat das Land im Jahr 2024 in Abstimmung mit den Kommunen einen Basismedienbestand beschafft. Diese Medien werden allen Schulen im Land bis zum 31. Juli 2026 zur Verfügung gestellt. Auf diesem Weg soll den Schulen die Möglichkeit gegeben werden, digitales Lernen im Unterricht zu leben.

Im Übrigen verursacht die Änderung oder Schaffung der gesetzlichen Bestimmungen keine zusätzlichen Ausgaben. Die Ausgaben des Vollzugs werden im Rahmen der mittelfristig eingeplanten Mittel finanziert.

### **3. Sonstige Kosten**

Keine.

### **E Bürokratieabbau/-folgen**

Es entsteht kein erhöhter Verwaltungsaufwand bei den Schulen, tatsächlich kommt es zu Entlastungen. Durch die Nutzung einheitlicher digitaler Verwaltungsprogramme werden z. B. doppelte oder mehrfache Datenerfassungen jeweils im Schulinformations- und Planungssystem (SIP-Schule) sowie weiterer Schulverwaltungsfachverfahren vermieden. Der Datensatz einer Schülerin oder eines Schülers wird einmal im zentralen Schulverwaltungssystem erfasst. Über entsprechende Schnittstellen werden diese Daten zweckgebunden in angeschlossene Fachverfahren übermittelt. Die Zusammenführung der einzelnen Systeme entlastet die Schulen, insbesondere die mit der Datenerfassung und -bearbeitung betrauten Personen. Mit den datenschutzrechtlichen Änderungen der §§ 70 ff. des Schulgesetzes wird der Abschluss bestimmter datenschutzrechtlicher Vereinbarungen vermieden. Der in diesem Zusammenhang stehende Prüf-, Zeichnungs- und Dokumentationsaufwand wird verringert. Die Regelungen führen zu einer Entlastung bei den Schulleiterinnen und Schulleitern sowie dem für Verwaltungsaufgaben zuständigen Personal.

### **F Kosten des Entschließungsantrages**

Die mit der Ziffer 4 des Entschließungsantrages einhergehenden Mehrkosten werden im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung gedeckt.

## Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/5316 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) Nach der Angabe zu § 60a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 60b Pädagogische Begleitung und Aufarbeitung im Klassenverband.““

b) Die bisherigen Buchstaben b bis e werden zu den Buchstaben c bis f.

2. In Nummer 7 wird § 53b wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Während des Unterrichtsangebots gemäß Absatz 2 können die Lehrerinnen und Lehrer der Digitalen Landesschule Erziehungsmaßnahmen nach § 60 treffen. Die besuchte Schule ist unmittelbar über das Fehlverhalten und die getroffene Erziehungsmaßnahme zu informieren. Im Übrigen erteilt auch die besuchte Schule im Rahmen ihrer Zuständigkeit Erziehungsmaßnahmen. Kommt es während des Unterrichtsangebots gemäß Absatz 2 zu Fehlverhalten und Konfliktsituationen gemäß § 60a, unterrichtet die Lehrerin oder der Lehrer der Digitalen Landesschule die besuchte Schule. Entsprechende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 60a trifft nur die besuchte Schule. Im Übrigen sind die Vorgaben gemäß §§ 60 und 60a einzuhalten.“

b) Absatz 6 wird gestrichen.

c) Absatz 7 wird zu Absatz 6.

d) Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zur Digitalen Landesschule zu regeln, insbesondere

1. Bestimmungen zur Umsetzung der §§ 60 und 60a, insbesondere zur Unterrichtung zwischen der Digitalen Landesschule und der besuchten Schule,
2. zur Leistungsbewertung.“

3. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchstabe cc wird durch den folgenden Doppelbuchstaben cc ersetzt:

„cc) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.“

bb) Nach Doppelbuchstabe cc wird der folgende Doppelbuchstabe dd eingefügt:

„dd) Die neuen Sätze 6 und 7 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ausnahmsweise können auch im Primarbereich die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 3 Nummer 1 und Satz 3 Nummer 3 getroffen werden. Für eine Ordnungsmaßnahme nach Satz 3 Nummer 1 ist für die Jahrgangsstufen 1 und 2 die Zustimmung der unteren Schulbehörde notwendig. Eine Ordnungsmaßnahme nach Satz 3 Nummer 3 gilt bis zum Ende des Primarbereichs.“

b) Buchstabe b wird durch die folgenden Buchstaben b bis d ersetzt:

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur pädagogischen Begleitung und Aufarbeitung des Fehlverhaltens kann die Schülerin oder der Schüler verpflichtet werden, ein Beratungs- und Unterstützungsangebot wahrzunehmen. Das Beratungs- und Unterstützungsangebot muss geeignet sein, dass die Schülerin oder der Schüler das Fehlverhalten reflektieren kann und eine Verhaltensänderung gefördert wird.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden zu den Absätzen 4 bis 9.

d) In den neuen Absätzen 2, 4 Satz 1, 5 Satz 1 und Satz 2, 7 Satz 1 sowie 8 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.“

4. Nach Nummer 9 wird die folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. Nach § 60a wird der folgende § 60b eingefügt:

**„§ 60b  
Pädagogische Begleitung und Aufarbeitung im Klassenverband**

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können im Klassenverband gemeinsam pädagogisch begleitet sowie aufgearbeitet werden. Lehrerinnen und Lehrer können hierfür Beratungs- und Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen.“

5. Die bisherige Nummer 10 wird zu Nummer 11 und in § 70 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Weiterentwicklung,“ die Angabe „der Diagnostik und Schulpsychologie,“ eingefügt.

6. Die bisherige Nummer 11 wird zu Nummer 12 und in § 70b Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Gesundheitsdaten,“ die Angabe „Angaben zu Konfliktsituationen und Daten über besondere pädagogische, psychische und persönliche Situationen,“ eingefügt.

7. Die bisherigen Nummern 12 bis 14 werden zu den Nummern 13 bis 15.

8. Nach der neuen Nummer 15 wird die folgende Nummer 16 eingefügt:

„16. Nach § 95 Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Aufgaben des Zentralen Fachbereichs für Diagnostik und Schulpsychologie sind insbesondere die Beratung und Unterstützung der Schulen zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages, auch im schulischen Krisen- und Notfallmanagement sowie die schulpsychologische Diagnostik und Beratung.““

9. Die bisherigen Nummern 15 bis 20 werden zu den Nummern 17 bis 22.

10. Die neue Nummer 22 wird durch die folgende Nummer 22 ersetzt:

„22. In § 143 Absatz 6 wird die Angabe „§ 4 Absatz 12“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 15“ ersetzt.“

II. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

„1. Der Landtag stellt im Hinblick auf die wesentlichen Aussagen in der öffentlichen Anhörung fest, dass mit dem Gesetzentwurf gute Rahmenbedingungen für die weitere progressive Entwicklung der Schulen geschaffen wurden. Das betrifft insbesondere den Aufbau einer landesweiten digitalen Bildungsinfrastruktur und Bildungsmedieninfrastruktur sowie die Neuordnung der datenschutzrechtlichen Regelungen. Lehrkräfte und Schulträger werden damit unterstützt und entlastet.

2. Der Landtag unterstreicht seine Erwartungshaltung, dass der Präsenzunterricht weiterhin absolute Priorität hat und dieser durch digitale Formate erweitert und ergänzt werden kann. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen zu den Organisationsformen des Lernens stehen hiermit im Einklang. Die Erweiterungen der digital unterstützten Lernformen werden vom Landtag vor dem Hintergrund begrüßt, dass sich diese zwingend an pädagogischen Gesichtspunkten orientieren.

3. Die Landesregierung wird gebeten, zu evaluieren, ob und inwiefern bei der Digitalen Landesschule eine Konferenz eingerichtet wird, die die besondere Struktur und die Aufgaben der Digitalen Landesschule angemessen berücksichtigt.

4. Der Landtag stellt fest, dass die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung während der Schulzeit und in den Ferienzeiten in der Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, namentlich der Landkreise und kreisfreien Städte, liegt. Der Landtag begrüßt die Ergebnisse und die weitere Arbeit des Runden Tisches Ganztag zur bestmöglichen Umsetzung dieses Rechtsanspruches. Die ganztägige Betreuung der Schülerinnen und Schüler ist grundsätzlich gewährleistet.

Im Hinblick auf die Schülerinnen und Schüler in den Förderschulen weitet die Landesregierung proaktiv die Betreuungszeiten in der Schulzeit durch zusätzliche unterstützende pädagogische Fachkräfte aus. Damit schafft die Landesregierung ein alternatives Angebot, da die kommunale Ebene bislang keine Hortplätze für diese Schülerinnen und Schüler vorhält.“

Schwerin, den 15. Januar 2026

**Der Bildungsausschuss**

**Andreas Butzki**  
Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Andreas Butzki**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/5316 in seiner 115. Sitzung am 8. Oktober 2025 beraten und zur federführenden Beratung an den Bildungsausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss und den Finanzausschuss überwiesen.

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf erstmalig in seiner 91. Sitzung am 30. Oktober 2025 sowie in einer öffentlichen Anhörung am 27. November 2025, in seiner 95. Sitzung am 4. Dezember 2025 und abschließend in seiner 96. Sitzung am 15. Januar 2026 beraten und dem Gesetzentwurf mit Änderungen in Artikel 1 und im Übrigen unverändert mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, gegen die Stimme der Fraktion der AfD, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt. Außerdem hat der Bildungsausschuss im Ergebnis der Beratungen einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einer Entschließung zugestimmt.

### **II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

#### **1. Innenausschuss**

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 107. Sitzung am 6. November 2025 und abschließend in seiner 111. Sitzung am 4. Dezember 2025 beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD sowie bei Stimmenthaltungen seitens der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses für Inneres und Bau betroffen ist.

#### **2. Finanzausschuss**

Der Finanzausschuss hat den vorgenannten Gesetzentwurf in seiner 100. Sitzung am 4. Dezember 2025 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD sowie Enthaltung der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich beschlossen, dem federführend zuständigen Bildungsausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Der Finanzausschuss hat den o. g. Gesetzentwurf in seiner 102. Sitzung am 15. Januar 2026 unter Berücksichtigung des durch den Bildungsausschuss zuvor angenommenen Entschließungsantrages der Fraktionen Die Linke und SPD erneut abschließend beraten und gemäß § 55 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Landtages mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und CDU sowie Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN mehrheitlich beschlossen, dem federführend zuständigen Bildungsausschuss aus finanzpolitischer Sicht im Rahmen einer zweiten mitberatenden Stellungnahme ferner zu empfehlen, die nachfolgende Entschließung anzunehmen:

- „1. Der Landtag stellt im Hinblick auf die wesentlichen Aussagen in der öffentlichen Anhörung fest, dass mit dem Gesetzentwurf gute Rahmenbedingungen für die weitere progressive Entwicklung der Schulen geschaffen wurden. Das betrifft insbesondere den Aufbau einer landesweiten digitalen Bildungsinfrastruktur und Bildungsmedieninfrastruktur sowie die Neuordnung der datenschutzrechtlichen Regelungen. Lehrkräfte und Schulträger werden damit unterstützt und entlastet.
2. Der Landtag unterstreicht seine Erwartungshaltung, dass der Präsenzunterricht weiterhin absolute Priorität hat und dieser durch digitale Formate erweitert und ergänzt werden kann. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen zu den Organisationsformen des Lernens stehen hiermit im Einklang. Die Erweiterungen der digital unterstützten Lernformen werden vom Landtag vor dem Hintergrund begrüßt, dass sich diese zwingend an pädagogischen Gesichtspunkten orientieren.
3. Die Landesregierung wird gebeten, zu evaluieren, ob und inwiefern bei der Digitalen Landesschule eine Konferenz eingerichtet wird, die die besondere Struktur und die Aufgaben der Digitalen Landesschule angemessen berücksichtigt.
4. Der Landtag stellt fest, dass die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung während der Schulzeit und in den Ferienzeiten in der Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, namentlich der Landkreise und kreisfreien Städte, liegt. Der Landtag begrüßt die Ergebnisse und die weitere Arbeit des Runden Tisches Ganztags zur bestmöglichen Umsetzung dieses Rechtsanspruches. Die ganztägige Betreuung der Schülerinnen und Schüler ist grundsätzlich gewährleistet. Im Hinblick auf die Schülerinnen und Schüler in den Förderschulen weitet die Landesregierung proaktiv die Betreuungszeiten in der Schulzeit durch zusätzliche unterstützende pädagogische Fachkräfte aus. Damit schafft die Landesregierung ein alternatives Angebot, da die kommunale Ebene bislang keine Hortplätze für diese Schülerinnen und Schüler vorhält.“

### **III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Bildungsausschusses**

#### **1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung**

Der Bildungsausschuss hat in seiner 94. Sitzung am 27. November 2025 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und hierzu insgesamt zwölf Anzuhörende eingeladen: den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, den Verband Bildung und Erziehung Mecklenburg-Vorpommern, den Landkreis Vorpommern-Rügen, die Hansestadt Rostock, die Landeshauptstadt Schwerin, die Leiterin der Arbeitsstelle politische Bildung und Demokratiepädagogik der Universität Rostock, die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Mecklenburg-Vorpommern, die Vereinigung der Schulleitungen der Gymnasien und Schulen mit gymnasialer Oberstufe in Mecklenburg-Vorpommern, das Medienpädagogische Zentrum Mecklenburg-Vorpommern sowie den Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte aus den schriftlichen Stellungnahmen und mündlichen Beiträgen zu der öffentlichen Anhörung am 27. November 2025 dargestellt.

Einleitend hat die Leiterin der Arbeitsstelle Politische Bildung und Demokratiepädagogik der Universität Rostock erklärt, dass sie sich in ihrer Stellungnahme ausschließlich auf die geplante Einführung des Beutelsbacher Konsenses beziehe. Schule sei ein Ort der Demokratie und könne kein apolitischer Raum sein. Aus diesem Grund trügen Schulen eine besondere Verantwortung für die demokratische Bildung. Seit einigen Jahren nehme die Verunsicherung in den Schulen zu, inwieweit sich Schule gegenüber politischen und gesellschaftlichen Konflikten neutral zu verhalten habe. Mit der Integration der Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses in das Schulgesetz, also der Einfügung des Kontroversitätsgebotes und des Überwältigungsverbotes, konkretisiere sich der Handlungsspielraum für Lehrkräfte und Schulleitungen. Die konkrete Benennung der Prinzipien stärke die Wertebildungsfunktion von Schule. Die pädagogische Verpflichtung auf den Beutelsbacher Konsens schränke den pädagogischen Handlungsspielraum keineswegs ein, sondern benenne mit den zentralen Säulen des Konsenses pädagogische Leitkriterien. Damit setze Mecklenburg-Vorpommern einen Meilenstein zur Festigung des demokratiebildenden Auftrages von Schulen. Der Beutelsbacher Konsens sei als Protokollnotiz in einer durch politische Kontroversen geprägten Auseinandersetzung der siebziger Jahre in Westdeutschland entstanden. Er diene seitdem der Sicherung der Debattenkultur in einer offenen und pluralistischen Gesellschaft, habe Eingang in zahlreiche Dokumente gefunden und gelte als Säule der Qualitätskriterien der politischen Bildung. Als Instrument der Abwehr von Indoktrinationsbestrebungen ziele er auf unterschiedliche Phänomenbereiche. Die in das Schulgesetz eingefügte Fassung beinhalte konkrete Abwehrmechanismen gegen Indoktrination durch antidemokratische und verfassungsfeindliche Bestrebungen, unabhängig von deren politischer Richtung. Dabei sei die Sicherung von Kontroversität die pädagogische Säule der Demokratiebildung, die gewährleiste, dass die Mündigkeit von Schülerinnen und Schüler respektiert und gestärkt werde. Dies gelte für alle Unterrichtsfächer wie für die Schule und ihren pädagogischen Auftrag insgesamt und somit auch im digitalen Schulraum. Demzufolge müssten alle in Politik und Gesellschaft kontrovers diskutierten Fragestellungen offen und diskursiv behandelt werden. Die Grenzen seien klar definiert: Menschenverachtenden und den Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung widersprechende Positionen sei pädagogisch adäquat und inhaltlich klar entgegenzutreten. Wegschauen und Ignorieren seien ebenso wenig gestattet wie eine durch Lehrkräfte oder anderes Personal geäußerte antidemokratische Position. Die insofern klare Formulierung hat die Leiterin der Arbeitsstelle Politische Bildung und Demokratiepädagogik der Universität Rostock aus einer demokratiepädagogischen Bildungsperspektive befürwortet. Die Verpflichtung zum aktiven Eintreten leite sich aus der Verpflichtung zur Werteorientierung von Schule ab und fuße auf dem demokratischen Gründungskonsens der Bundesrepublik Deutschland als demokratischem Verfassungsstaat, dem Institutionen sowie die Bürgerinnen und Bürger verpflichtet seien. In dem konsensualen Bekenntnis zur Erziehungsfunktion von Schule werde ein Nicht-Einschreiten bei antidemokratischen Einstellungen und Verhaltensweisen als Tolerierung und Akzeptanz verstanden. Die Kritik an gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen, Positionen oder Entscheidungen sei notwendiges Element demokratischer Prozesse und so lange legitimer Teil von schulischer Bildung, wie sie den demokratischen Prinzipien nicht entgegenstehe. Demokratie dauerhaft zu erhalten, bedinge im Sinne einer wehrhaften und resilienten Demokratie eine klare Orientierung an den benannten Prinzipien. Die Einfügung des Beutelsbacher Konsenses in das Schulgesetz schützte gegenüber antidemokratischen Positionen und nehme Verantwortung gegenüber Opfergruppen wahr. Die feste Verankerung des Kontroversitätsgebotes sei ein starker Schutzschild gegen Indoktrination und Überwältigung. Aus der engen Verzahnung des Kontroversitätsgebotes mit dem Überwältigungsverbot des Beutelsbacher Konsenses ergebe sich ein klar definierter Handlungsraum.

Die Werteordnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stelle die Grenze dar, innerhalb derer in der politischen Bildung agiert werden könne. Eine offene und pluralistische Gesellschaft müsse mit einem Bereich des Umstrittenen leben. Zentral sei dabei die Grundlage der Akzeptanz der Pluralität, ohne die ein kontroverser Austausch im Sinne des Beutelsbacher Konsenses nicht möglich sei. Es sei Aufgabe der Lehrkräfte, den Handlungsrahmen zu sichern, indem sie dafür sorgten, dass Schülerinnen und Schüler die Chance bekämen, ihre politische Urteilsfähigkeit zu stärken, ihre eigenen Interessen auszubilden und sich in kontroversen Situationen entscheiden zu können. Vertreterinnen und Vertreter von unterschiedlichen außerschulischen Trägern oder Institutionen in schulische Prozesse einzubeziehen, könne ein sinnvolles Instrument sein. Die Sicherung von Kontroversität sei dabei aber weiterhin die Aufgabe der Lehrkräfte. Äußerungen, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder den Werten des Grundgesetzes widersprächen, sollten durch Lehrkräfte identifiziert werden können. Das Bundesverfassungsgericht habe hierzu spezifische Kriterien aufgestellt. Konservative Positionen seien per Definition Teil des demokratischen Meinungsspektrums und müssten damit notwendiger Bestandteil der im Unterricht abgebildeten Kontroverse sein. Die Frage, welche Positionen extremistisch seien und sich damit außerhalb der freiheitlichen demokratischen Grundordnung befänden, sei auch eine Frage der Professionalität der Lehrkräfte und damit auch ein Thema der Lehrkräftebildung. Das neue Lehrkräftebildungsgesetz des Landes schreibe die Demokratiebildung als verbindliches Thema für alle Lehrkräfte vor. Auf die Frage des Fragenkataloges inwieweit die Unterstützungsangebote erweitert werden sollten, hat die Leiterin der Arbeitsstelle Politische Bildung und Demokratiepädagogik der Universität Rostock schriftlich dargelegt, die Erfahrungen aus zahlreichen Lehrkräftefortbildungen in Mecklenburg-Vorpommern und bundesweit zeigten die Notwendigkeit der Stärkung von Handlungssicherheit. Diese könne durch Fortbildungen ebenso wie durch Handreichungen gefestigt werden. Darüber hinaus sei die Unterstützung durch Schulleitungen sowie durch die übergeordneten Instanzen der Schulaufsicht ein zentraler Faktor. Die Unterstützung habe den pädagogischen Umgang mit antidemokratischen Positionen und Verhaltensweisen in den Mittelpunkt zu stellen.

Die erste stellvertretende Vorsitzende des Landeselternrates Mecklenburg-Vorpommern hat ausgeführt, dass für den erfolgreichen Ausbau der Ganztagsstrukturen im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026 die inhaltliche Ausgestaltung und die Rahmenbedingungen verbindlich festgeschrieben werden müssten, insbesondere die Leitungsstunden, die Personalausstattung sowie die Planungssicherheit in Kindertagesstätten und Horten. Auch seien für Schulleitungen und Lehrkräfte klare zeitliche Anteile für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Hort erforderlich. Familien mit Förderschulkindern seien in besonderem Maße benachteiligt. An vielen Standorten existierten weder eine verlässliche Nachmittags- noch eine Ferienbetreuung. Um die wirtschaftliche und soziale Teilhabe dieser Familien nachhaltig zu sichern, sei es zwingend notwendig, die Nachmittags- und Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen sicherzustellen. Der diesbezüglich zugesagte Arbeitsprozess zwischen dem Ministerium für Soziales Gesundheit und Sport und dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung müsse zeitnah konkrete Vorschläge für tragfähige und flächendeckende Strukturen vorlegen. Die Betreuung der Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf müsse durch vertraute Bezugspersonen erfolgen. Viele dieser Kinder könnten nicht ohne Weiteres in bestehende Regelhorte integriert werden. Dies scheitere häufig an fehlenden räumlichen, sächlichen und personellen Ressourcen sowie an einer flächendeckenden inklusiven Ausstattung der Einrichtungen. Alle Bildungseinrichtungen, einschließlich der Förderschulen müssten materiell, räumlich und personell so ausgestattet werden, dass eine echte inklusive Ganztagsbetreuung möglich werde.

Eine substantielle Schlechterstellung der Horte sei durch die Pläne der Landesregierung, mittels eines Netto-Rechnungsmodells Betreuungszeit zuzuweisen, zu befürchten. Einbußen der Qualität und Leistungsangebote seien zu erwarten. Herausfordernd sei die flächendeckende Zusammenarbeit zwischen Grundschulen und Horten bei gleichbleibender Qualitätssicherung sowie die Festschreibung der Rahmenbedingungen. Die geplante Aufnahme der Ganztagskoordinatorinnen und Ganztagskoordinatoren im Kindertagesförderungsgesetz werde begrüßt. Sie sollten in die Schulkonferenzen der Grundschulen aufgenommen werden, um eine Kooperation auf Augenhöhe zu gewährleisten. Zudem plädiere der Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern für einen Aufbau von Ganztagszentren. Eine Kooperationsverpflichtung sichere die Qualität und somit eine hochwertige Ganztagsbetreuung mit dem Kind im Hauptfokus mehr als ein Kooperationsgebot. Der Landeselternrat sehe die Digitale Landesschule und den digitalen Unterricht als Ergänzung zum Regelunterricht und als Ergänzung des vorübergehenden Lehrkräftemangels an. Die Digitale Landesschule stelle ein Instrument dar, welches Unterrichtsausfall bestenfalls verhindere oder reduziere, was positiv bewertet werde. Allerdings müsse es in Zukunft weitere Investitionen und einen Ausbau des Bereiches geben, um inklusiv arbeiten zu können. Auch sei der Personenkreis der Aufsichtspersonen zu erweitern. Die entsprechenden Gremien und Erziehungsberechtigten seien niedrigschwellig und in vollem Umfang über den digitalen Unterricht zu informieren. Der Landeselternrat halte an der gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung und allen weiteren Bildungspartnern erstellten Handlungsempfehlung für die Nutzung privater digitaler Endgeräte im Schulkontext fest. Ein flächendeckendes Verbot sei kein pädagogisch sinnvolles Instrument, um die Rechte aller an Schule Beteiligter zu gewährleisten. Vielmehr werde eine Ausweitung der Präventionsangebote an allen Schulen als zielführender angesehen. Schulen seien verpflichtet, in ihrer Schulordnung und unter Beteiligung ihrer Gremien die bestmöglichen Vorgaben und Regelungen spezifisch für ihren Standort festzuschreiben. Ein verpflichtender Elternabend zur Medienbildung in verschiedenen Klassenstufen halte der Landeselternrat für zielführend. Für die Grundschule sei die private Handynutzung im Unterricht und in den Pausen zu untersagen. Mit der konkreten Benennung und dem Verweis auf die Inhalte des Beutelsbacher Konsenses werde im Schulgesetz die Bedeutung der demokratischen Werteordnung verdeutlicht und gefestigt.

Der Vorsitzende der Vereinigung der Schulleitungen der Gymnasien und Schulen mit gymnasialer Oberstufe Mecklenburg-Vorpommern hat zunächst ausdrücklich das Ziel des Gesetzentwurfes begrüßt, Digitalisierung, Demokratiebildung und Datenschutz auf eine moderne und verlässliche Grundlage zu stellen. Der Entwurf stelle wichtige Weichen für eine spürbare Modernisierung des Schulwesens. Zugleich sei aus Sicht des Gymnasiums von zentraler Bedeutung, dass die besonderen Anforderungen des Bildungsganges, die Fachsystematik, die inhaltliche Tiefe und der klare Prüfungsauftrag in den gesetzlichen Regelungen sichtbar berücksichtigt blieben. Der Gesetzentwurf bekräftige den Präsenzunterricht als Regelform schulischer Bildung. Dieser Ansatz sei aus gymnasialer Sicht unverzichtbar, denn die fachlich anspruchsvolle Arbeit im Klassenraum lebe von der persönlichen Begegnung, der direkten Rückmeldung und dem gemeinsamen Diskurs. Digitale Formate könnten Lernprozesse sinnvoll unterstützen, jedoch nicht jene pädagogische Dichte ersetzen, auf die die gymnasiale Oberstufe zwingend angewiesen sei. Um einer schleichenden Verschiebung hin zu digitalen Ersatzformen vorzubeugen, wäre eine noch deutlichere gesetzliche Absicherung des Präsenzgrundsatzes sinnvoll. Die Einrichtung der Digitalen Landesschule biete Potenziale, insbesondere zur Überbrückung kurzfristiger Ausfälle und zur Unterstützung einzelner Regionen. Dennoch müsse klar sein, dass digitale Unterrichtsangebote kein strukturelles Mittel zur Bewältigung des Lehrkräftemangels sein dürften. Die vollständige Unterrichtsversorgung am Gymnasium bleibe durch qualifizierte Präsenzlehrkräfte sicherzustellen.

Digitale Formate dürften lediglich in Ausnahmefällen greifen und müssten in Umfang, Dauer und Zweckgebundenheit eindeutig begrenzt werden. Nur durch klare Zuständigkeiten, eine transparente Kommunikation mit der Stammschule und eine konsequente Bindung an die bestehenden Bildungsstandards könne die Digitale Landesschule ihren vorgesehenen Zweck erfüllen, ohne die Qualität des gymnasialen Unterrichts zu beeinträchtigen. Mit Blick auf die Leistungsbewertung durch Lehrkräfte der Digitalen Landesschule sei festzuhalten, dass diese Option eine sinnvolle Entlastung darstellen könne, insbesondere in längeren Vertretungsphasen. Zugleich sei für die gymnasiale Oberstufe unabdingbar, dass Vergleichbarkeit und fachliche Tiefe der Leistungsfeststellung gewahrt blieben. Dafür bedürfe es verbindlicher Qualitätsstandards, einer engen fachlichen Rückkopplung mit den Lehrkräften der Stammschule und einer eindeutigen Klärung der Gesamtverantwortung für prüfungsrelevante Leistungen und Zeugnisse. Ohne diese Rahmenbedingungen drohe eine Aufweichung der gymnasialen Bewertungsmaßstäbe. Ein wirksamer digitaler Unterricht setze eine leistungsfähige Infrastruktur voraus. Viele Gymnasien arbeiteten nach wie vor an der Grenze ihrer technischen Möglichkeiten. Stabile Netze, einheitliche Plattformen, interoperable Systeme und ein zuverlässiger Support seien Voraussetzungen, die flächendeckend und nachhaltig gewährleistet sein müssten. Ebenso wichtig seien klar definierte Verantwortlichkeiten zwischen Land, Schulträgern und IT-Dienstleistern sowie verpflichtende, verlässliche Fortbildungsstrukturen. Die Neuordnung der Zuständigkeiten und die Etablierung eines landesweiten Rahmens für digitale Bildungsinfrastruktur stellten einen wichtigen Fortschritt dar. Für die gymnasiale Praxis sei zentral, dass Interoperabilität verlässlich garantiert werde. Unterschiedliche kommunale Systemlandschaften dürften nicht zu technischen Brüchen führen, die Unterrichtsprozesse behinderten. Auch die Ausstattung der Medienzentren müsse den fachlichen Anforderungen des Gymnasiums gerecht werden, insbesondere im Bereich der Naturwissenschaften, Fremdsprachen und Oberstufenkurse. Von entscheidender Bedeutung sei zudem, dass der neue Steuerungsausschuss nach § 114a paritätisch und verbindlich arbeite. Eine rein beratende Funktion werde dem Anspruch des Gesetzes nicht gerecht. Schulen benötigten eindeutige Entscheidungen, die von Land und Kommunen gemeinsam getragen würden. Ebenso wesentlich sei, dass die zusätzliche digitale Infrastruktur nicht zu einer weiteren Belastung der Schulen führe. Unterstützung, Wartung und Administration müssten extern verortet sein, denn Schulen benötigten Entlastung, keine zusätzlichen administrativen Aufgaben. Die Ausweitung der Regelungskompetenz des Landes im Bereich digitaler Endgeräte sei grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichwohl sei für das Gymnasium zentral, dass schulform- und altersdifferenzierte Entscheidungen vor Ort getroffen werden könnten. Die pädagogischen Anforderungen unterschieden sich zwischen einer siebten Klasse, einer zehnten Jahrgangsstufe oder der Oberstufe teilweise erheblich. Daher unterstütze die Vereinigung der Schulleitungen der Gymnasien und Schulen mit gymnasialer Oberstufe Mecklenburg-Vorpommern die Idee eines landesweiten Rahmens, der Leitplanken setze, aber bewusst die konkrete Ausgestaltung den Schulkonferenzen überlasse. Nur so entstehe eine belastbare Verbindung aus Verbindlichkeit und pädagogischer Passgenauigkeit. Mit der Aufnahme des Beutelsbacher Konsenses in die Novelle erhalte Demokratiebildung eine klare rechtliche Grundlage. Dies stärke die Handlungssicherheit der Lehrkräfte, insbesondere in gesellschaftlich angespannten Zeiten. Die gymnasialen Schulleitungen begrüßten diese Klarstellung ausdrücklich. Sie schaffe Orientierung in einer Zeit, in der politische Debatten zunehmend polarisierten. Lehrkräfte benötigten Rechtssicherheit, wenn sie gegen menschenfeindliche oder extremistische Äußerungen Stellung bezögen. Zugleich müssten sie sicher sein können, dass ihre Arbeit nicht durch überzogene Erwartungen eingeengt werde. Für die Oberstufe, in der politische Urteilsbildung eine zentrale Rolle spiele, sei die Verbindung von Wertvermittlung, Kontroversität und pädagogischer Verantwortung von herausragender Bedeutung. Zugleich sei wichtig, dass politische Bildung offen und plural bleibe.

Das Kontroversitätsgebot dürfe nicht durch subjektive Wertungen verengt werden. Kritische, konservative oder unpopuläre Positionen, die sich innerhalb der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bewegen, gehörten selbstverständlich zum zulässigen Diskurs in gymnasialen Lernprozessen. Demokratiebildung dürfe nicht zur Indoktrination werden. Sie müsse die Fähigkeit zu differenzierter Urteilsbildung stärken. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetz trage dazu bei, unnötige Unsicherheiten unter Lehrkräften zu vermeiden und die notwendige Diskursfreiheit zu sichern. Die Neustrukturierung der datenschutzrechtlichen Regelungen stelle einen spürbaren Fortschritt dar. Die bisherige vollständige Verantwortlichkeit der Schulleitungen sei angesichts der wachsenden technischen Komplexität nicht mehr zeitgemäß. Die gemeinsame Verantwortlichkeit von Land, Schulträger und Schule schaffe eine gerechtere Lastenverteilung und erhöhe die Transparenz. Damit die Entlastung im Alltag spürbar werde, seien klare, landesweit einheitliche Verfahren erforderlich, mit standardisierten Mustern, einfachen Abläufen und eindeutigen Vorgaben zur Zusammenarbeit mit externen Partnern. Datenschutz dürfe nicht zur pädagogischen Bremse werden. Nur wenn Vereinfachung und Klarheit auch praktisch umgesetzt würden, könne der Gesetzentwurf seine Wirkung entfalten. Aus gymnasialer Sicht sei der Ausbau ganztägiger Angebote eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe, deren Umsetzung die Vereinigung der Schulleitungen der Gymnasien und Schulen mit gymnasialer Oberstufe Mecklenburg-Vorpommern ausdrücklich unterstützten. Entscheidend sei, dass die Übergänge an die weiterführenden Schulen von hoher Qualität blieben. Für Gymnasien, die auf ein hohes Maß an Selbstständigkeit, Lernorganisation und fachlicher Systematik angewiesen seien, sei eine solide Grundlage aus der Grundschulzeit wesentlich. Dies sei bei der weiteren Ausgestaltung des Gesamtkonzeptes zu berücksichtigen. Der Gesetzentwurf enthalte insgesamt viele richtige Ansätze. Er lege eine Grundlage für eine zeitgemäße Schulentwicklung. Entscheidend sei, dass die Umsetzung die Besonderheiten des Gymnasiums ernst nehme. Dann könne die Novelle dazu beitragen, die gymnasiale Bildung zukunftsfähig und stabil weiterzuentwickeln.

Seitens der IT-Schulkoordinatorin der Landeshauptstadt Schwerin ist dargelegt worden, die Schulgesetznovelle setze wichtige Impulse zur Digitalisierung der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern und betone die Bedeutung digitaler Lehr- und Lernformen im Unterricht. Die Landeshauptstadt Schwerin begrüße diesen Ansatz und habe bereits mit umfangreichen Investitionen in technische Infrastruktur, Präsentationstechnik und in Endgeräte die Grundlage für moderne Bildung geschaffen. Der DigitalPakt habe dabei einen wichtigen Grundstein gelegt und durch ergänzende Förderprogramme habe die Landeshauptstadt die Lehrenden und Lernenden mit mobilen Endgeräten ausstatten können. Dennoch fehle es weiterhin an einer Anbindung an landesweite Plattformen zur Nutzung der Identitäten, langfristig gesicherten finanziellen Mitteln für Ersatzbeschaffungen, ausreichendem IT-Fachpersonal für Support und Systemadministration, nachhaltigen Fortbildungsangeboten für Lehrkräfte, pädagogisch eingebetteter Mediennutzung und Akzeptanz neuer Unterrichtsformen, ganzheitlichen Strategien, die Technik, Betreuung und Pädagogik verbinden und laufend evaluierten. Besonders die laufenden Betriebskosten und der nicht ausreichende technische Support erzeugten Handlungsbedarf bei Schulträgern. Die Novelle folge dem traditionellen Modell der Trennung zwischen innerer und äußerer Schulverwaltung, was jedoch im digitalen Schulalltag an Grenzen stoße, da sich für die Schulträger nicht nur der Umfang, sondern auch der Inhalt der Aufgabe verändert habe. Der Grundsatz „Die Technik folge der Pädagogik“ gelte unverändert und müsse konsequent auf die Digitalisierung angewandt werden, sodass pädagogische Ziele immer im Mittelpunkt stünden. Gleichzeitig sei es notwendig, die Verantwortlichkeiten klar zu trennen, ohne das gemeinsame Ziel einer modernen, chancengerechten Bildung aus den Augen zu verlieren. Die inhaltliche Verantwortung für die Bereitstellung von fachlich-inhaltlicher Software und digitalen Lernmitteln müsse beim Land liegen.

Nur so könnten gleiche Lehr- und Lernbedingungen im gesamten Land gewährleistet werden, unabhängig von der jeweiligen Beschaffungspraxis der Schulträger. Zudem sei das Land bzw. das Medienpädagogische Zentrum am besten in der Lage zu beurteilen, welche Lernsoftware mit Rahmenlehrplänen und Unterrichtsinhalten kompatibel sei. Eine Übertragung dieser Aufgaben auf die Schulträger entspreche nicht mehr deren Rolle als Verantwortliche für die äußere Schulverwaltung und gefährde die pädagogische Ausrichtung der Schulen. Die Digitalisierung schaffe neue und komplexe Aufgaben, die weit über die analoge Verwaltung hinausgingen. Viele dieser neuen Aufgaben seien im Entwurf versteckt enthalten. Aufgabenübertragungen ohne finanzielle Ausgleichs verletzen das Konnexitätsprinzip. Die Finanzierung digitaler Lehr- und Lernmittel sei durch das Land sicherzustellen, beispielsweise im Rahmen von Förderprogrammen, um die dauerhafte und flächendeckende Bereitstellung digitaler Lernmittel zu gewährleisten, ohne einzelne Schulträger finanziell zu überfordern. Auch sei das Land verpflichtet, pädagogischem Personal Lehrmittel zur Verfügung zu stellen. Die IT-Schulkoordinatorin der Landeshauptstadt Schwerin hat in diesem Zusammenhang auf die Unterarbeitsgruppe der Kreismedienzentren verweisen, in der Vertreterinnen und Vertreter aller Landkreise und kreisfreien Städte zusammenkämen. Die Arbeitsgruppe erarbeite Empfehlungen zur Beschaffung von digitalen Anwendungen und deren Voraussetzungen sowie zu Zuständigkeiten und zur Finanzierung, weshalb diese Ergebnisse abgewartet und in die Schulgesetznovelle einbezogen werden sollten. Die mit der Novelle geplante Verankerung eines gemeinsamen Ausschusses zur Steuerung der Bildung in der digitalen Welt werde begrüßt. Eine gleichberechtigte Besetzung von Land und Kommunen sowie ausreichende finanzielle Mittel seien entscheidend, um landesweite Maßnahmen, wie z. B. den Einsatz der digitalen Anwendung oder eines Basiskataloges für digitale Medien umzusetzen. Die im Gesetz verwendete Begrifflichkeit der digitalen Bildungsmedieninfrastruktur sei präzise zu definieren, um Planungs- und Rechtssicherheit zu schaffen. Ein einheitliches Aufgabenverständnis sowie die Festlegung eindeutiger Zuständigkeiten sei unabdingbar. Da Zuständigkeiten unmittelbaren Einfluss auf Finanzierungsfragen hätten, müssten die Fragen nach pädagogischen, technischen und organisatorischen Gesichtspunkten systematisch aufeinander abgestimmt werden. Doppelstrukturen seien zu vermeiden und zusammenhängende Themen ganzheitlich zu betrachten. Eine landesweite Strategie könne hierbei den organisatorischen Rahmen bieten. Damit die Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen langfristig trage, sollten verbindliche Vereinbarungen geschlossen werden, die Aufgaben, Rechte und Verantwortlichkeiten klar regelten. Auf Fragen des Fragenkataloges hat die IT-Schulkoordinatorin der Landeshauptstadt Schwerin außerdem schriftlich erklärt, ohne Kooperationen werde eine Verzahnung von Schule und Hort nicht gelingen. Aus diesem Grund gebe es bereits Kooperationsvereinbarungen. Eine Kooperationsverpflichtung wäre hilfreich. Regeln zum Einsatz mobiler Endgeräte seien grundsätzlich landesweit durch Empfehlungen und Rahmenvorgaben zu unterstützen, müssten aber auf Ebene der einzelnen Schulen flexibel und situationsbezogen durch die Schulkonferenzen beschlossen werden können. Dadurch bleibe sichergestellt, dass die Regeln den pädagogischen und organisatorischen Anforderungen vor Ort entsprächen und von der Schulgemeinschaft getragen würden. Bisher seien Eltern in die digitalen Lernumgebungen nicht eingebunden. Sinnvoll seien Elternzugänge zu den genutzten Lernplattformen, insbesondere zu itslearning. Dies verbessere den Informationsfluss und erhöhe die Transparenz im schulischen Alltag. Darüber hinaus werde die Weiterentwicklung der digitalen Kommunikation zwischen Schule und Eltern empfohlen. Die in der Novelle vorgesehene gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortung stelle eine Entlastung für Schulleitungen dar. Aufgrund der geteilten Verantwortlichkeit sei jedoch unklar, wer für Datenschutzverstöße hafte oder welche technischen und organisatorischen Maßnahmen jeweils zu ergreifen seien. Die fehlende verpflichtende Zusammenarbeit bei Datenschutzfragen könne zu Lücken und Risiken führen.

Für eine rechtssichere und transparente Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen schulischer Kooperationen sei eine eindeutige Definition des Begriffes „erforderlich“ in § 70 des Schulgesetzes notwendig. Diese Konkretisierung sei für jede einzelne Verarbeitungssituation gemeinsam mit den Datenschutzbeauftragten der Schulen bzw. deren Trägern verbindlich zu formulieren. Für die Umsetzung des Ganztagsanspruches fehlten aktuell landesrechtliche Regelungen. Grundsätzlich sei eine Umsetzung im Rahmen des Kindertagesförderungsgesetzes geplant. Hinsichtlich der Kinder mit Förderbedarf sei die Absicherung des Anspruches über die Schule mittels der Aufstockung der Arbeitszeit der unterstützenden pädagogischen Fachkräfte vorgesehen. Das sei mit Blick auf die Kinder und die Vermeidung von Brüchen im Tagesablauf sehr zu begrüßen. Die Abdeckung der Schulferien sollte durch die Horte geschehen, denn in Schwerin gebe es an den Förderschulen keine Horte. Die Landeshauptstadt Schwerin sei überzeugt, dass es wirtschaftlicher sei, den Rechtsanspruch für den Förderbereich über das Land abzuwickeln.

Der Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern hat grundsätzlich begrüßt, dass die Novelle digitale Lernformate konkretisiere. So enthalte der Entwurf wichtige Beschreibungen der Organisationsformen des Lernens, die den Schulen im Land die alltägliche Arbeit im digitalen Raum ermögliche. Die pädagogische und didaktische Freiheit der Schulen und Lehrkräfte werde einen direkten Mehrwert für die Schülerinnen und Schüler im Land erzeugen. Das Land lege mit der Novelle die Grundlage für die Schaffung einer landesweiten digitalen Bildungsinfrastruktur, was begrüßt werde. Dies beziehe sich nicht allein auf die pädagogische Arbeit, sondern inkludiere die Fachverfahren zur Schulverwaltung. Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen fordere, zumindest beratendes Mitglied des in § 114 Absatz 1 des Schulgesetzes beschriebenen Gremiums zu werden. Dies berücksichtige die Partizipationsmöglichkeiten der freien Schulen, beispielsweise, wenn es um die Definition schulischer Standards, die Refinanzierung digitaler Lernmittel oder um die Verteilung von Fördermitteln gehe, und verhindere voraussichtlich erforderliche nachgelagerte Abstimmungsbedarfe. Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen in Mecklenburg-Vorpommern begrüße die Aufnahme des Beutelsbacher Konsenses in das Schulgesetz und verstehe dies als selbstverständliche Konkretisierung des schulischen Bildungsauftrages. Demokratiebildung sei ein zentrales Bildungsziel und damit Kernaufgabe von Schule. Weiterhin sei Schule ein Sozialraum, der aufgrund seiner Pluralität und Diversität nur auf Grundlage demokratischer Prinzipien funktionieren könne. Schule sei demokratischer Handlungsraum für alle Beteiligten und gleichzeitig Übungsraum für Schülerinnen und Schüler. Den Rahmen für diesen Raum bilde das Grundgesetz und die sich daraus ableitende Werteordnung. Eine einseitige politische Indoktrination sei nicht zu befürchten, denn diese sei Merkmal autoritärer Systeme oder dysfunktionaler demokratischer Systeme. Man müsse nur den Blick nach Ungarn wenden, um zu sehen, wie es einer autoritären Regierung gelinge, Lehrpläne und Lehrwerke in der Fläche auf politische Linie zu bringen und missliebige Lehrkräfte aus dem Dienst zu entfernen. Nur die Korrekturmechanismen, die einer funktionalen Demokratie innewohnten, verhinderten dies. Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern könnten sich auf den Rahmen verlassen, den das Grundgesetz biete. Widerstreitende Positionen seien diskussionsfähig und diskussionswürdig. Meinungen, die diesen Rahmen verließen, seien nicht abweichend, sondern radikal und hätten nichts in der Schule verloren. Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen in Mecklenburg-Vorpommern fördere durch ihre Arbeit die Demokratiebildung an den freien Schulen im Land. Freie Schulen leisteten in diesem Feld einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Gesellschaft. Aus diesem Grund begrüße die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern die Novelle an dieser Stelle in besonderem Maße.

Sodann hat der Vorsitzende des Verbandes Bildung und Erziehung Mecklenburg-Vorpommern betont, dass die Gesetzesnovelle viele wichtige und richtige Ansätze enthalte, aber dennoch nicht alle Probleme, die Schulen hätten, lösen könne, beispielsweise die Inklusion und Integration. Klar sei, dass nicht alles gesetzlich geregelt werden könne. Für den Verband Bildung und Erziehung Mecklenburg-Vorpommern zähle die Demokratieerziehung zum Selbstverständnis einer Lehrkraft. Dazu gehöre es, sich für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzusetzen und klar gegen jegliche rassistische, rechts- oder linksextreme sowie antidemokratische Tendenzen einzuschreiten. Es sei Aufgabe der Schule, ein humanistisches Menschenbild in den Mittelpunkt der Erziehung und Bildung zu stellen. Eine Lehrkraft könne und solle seine eigene Meinung im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung haben und vertreten. Die Schülerinnen und Schüler sollten in die Lage versetzt werden, sich eine eigene Meinung zu bilden und sich mit anderen Meinungen auseinanderzusetzen. Die gesetzliche Verankerung des Beutelsbacher Konsenses stärke demokratische Bildungsprinzipien und bringe Rechtssicherheit für Lehrkräfte und Schulleitungen, aber auch eine höhere Verantwortung. Die Formulierung dürfe die pädagogische Freiheit nicht einschränken. Demokratiebildung im digitalen Raum erfordere Medienkritik, Quellenbewertung und digitale Zivilcourage sowie praxisnahe Fortbildungen. Die Pflicht zum Einschreiten bei diskriminierenden Äußerungen sei sinnvoll und notwendig, benötige jedoch rechtliche und pädagogische Unterstützung. Der Ausbau von Fortbildungen, Beratungsangeboten und die Erarbeitung von Materialien werde ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig müssten plural gestaltete Materialien und transparente Lernziele Indoktrination vorbeugen. Der Einfluss externer Organisationen dürfe nur nach einer Neutralitätsprüfung zugelassen werden. Ein Transparenzregister des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung könne hier Klarheit schaffen. Lehrkräfte benötigten Schutz und klare Handlungsrichtlinien im Umgang mit kontroversen Themen. Des Weiteren müsse der Präsenzunterricht gesetzlich als verbindliche Regelform festgeschrieben bleiben. Bildung sei auch Beziehungsarbeit, die nur in Präsenz möglich sei. Digitale Unterrichtsformate dürften ausschließlich als pädagogisch begründete Ergänzung eingesetzt werden und nur in Ausnahmefällen als Ersatz dienen. Die Digitale Landesschule stelle ein sehr wichtiges Ergänzungsangebot dar. Eine Nutzung digitaler Angebote zur Kompensation struktureller Personalengpässe sei auszuschließen. In § 53a Absatz 3 seien die Anlässe für Distanzunterricht eindeutig dargestellt, was begrüßt werde. § 53a Absatz 4, der die räumliche Trennung von Lehrenden und Lernenden vorschreibe, sei zu pauschal, da Hybrid-Unterricht nicht ermöglicht werde. Auch könne die vorgesehene gleichzeitige Beschulung zu einem deutlich erhöhten Vor- und Nachbereitungsaufwand für Lehrkräfte führen. Dieser Mehrbelastung müsse durch angemessene Entlastungsmaßnahmen entgegengetreten werden. Die Leistungsbewertung durch Lehrkräfte der Digitalen Landesschule biete Chancen wie einheitliche Qualitätsstandards und die Entlastung der Präsenzlehrkräfte, berge jedoch Risiken hinsichtlich fehlender persönlicher Beziehungen und Datenschutzfragen. Für eine verlässliche Umsetzung fehlten derzeit einheitliche IT-Infrastrukturen, sichere Systeme und klare pädagogische Leitlinien. Die Vergleichbarkeit der Zensurengebung und die Eigenständigkeit der erbrachten Leistungen müsse gesichert werden. Wenn die Leistungsbewertung versetzungs- oder abschlussrelevant sei, bestehe die Sorge, dass diese rechtlich angreifbar seien. Die digitale Ausstattung der Schulen habe sich in den letzten Jahren wesentlich verbessert. Trotzdem gebe es noch große Unterschiede. Die Festlegung von landesweiten Mindeststandards entsprechend der jeweiligen Schulform werde dringend angeraten. Der Einsatz mobiler Endgeräte erfordere landesweit einheitliche Datenschutzstandards, während die pädagogische Ausgestaltung flexibel auf Schulebene erfolgen sollte. Die digitale Bildungsmedieninfrastruktur stelle einen positiven Ansatz dar, erfordere jedoch klare Zuständigkeiten, eine nachhaltige Finanzierung und IT-Support.

Verpflichtende Qualifikationen zu Datenschutz und digitaler Didaktik, Transparenz für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler und eine Ausweitung der Lehrmittelfreiheit auf digitale Materialien seien unabdingbar. Das Land sollte Ganztagschulen finanziell unterstützen und den Aufbau multiprofessioneller Teams fördern. Der Anspruch auf Ganztagsbetreuung sei mit den aktuellen Ressourcen nicht vollständig umsetzbar, weshalb verbindliche Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulen und weiteren Akteuren erforderlich seien. Die Kooperation zwischen Grundschule und Hort werde begrüßt, setze jedoch gemeinsame Planung, Raumnutzung und Elternbeteiligung voraus. Eine Kooperationspflicht beim Infrastrukturaufbau könne Doppelstrukturen vermeiden, brauche aber einheitliche Standards und eine gesicherte Finanzierung. Die Schulen müssten bei der Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung die tragende Säule sein. Vor allem für die unterschiedlichen Voraussetzungen zwischen Stadt und ländlichem Raum werde derzeit noch kein Lösungsansatz gesehen. Zentrale datenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten könnten Schulen entlasten und Rechtssicherheit schaffen. Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern sei sinnvoll, erfordere jedoch Mustervereinbarungen und gezielte Fortbildungen. Für den Bürokratieabbau in Schulen und die Entlastung von Lehrkräften sei es notwendig, dass Daten rechtssicher erfasst würden und dass bei Bedarf darauf zurückgegriffen werden könne.

Die Stellvertreterin des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern hat zunächst klargestellt, dass das Recht auf Datenschutz ein in der EU-Grundrechte-Charta verankertes Grundrecht darstelle. Bei diesem Grundrecht gehe es um viel mehr, als um die Frage der Datenpreisgabe. In einer vernetzten und digitalen Welt gehe es vor allem darum, zu erkennen, wie die Informationen, die preisgegeben würden, genutzt werden könnten, um Konsumententscheidungen, politische Entscheidungen und das Weltbild zu beeinflussen. Genau deshalb sei es eine gesetzlich verankerte Aufgabe der Datenschutzaufsichtsbehörden, zu sensibilisieren und insbesondere Angebote für Kinder und Jugendliche vorzuhalten. In verschiedenen Projekten, wie den Medienscouts Mecklenburg-Vorpommern oder durch die Teilnahme an Projektwochen oder an Elternabenden, sensibilisiere der Landesdatenschutzbeauftragte daher Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrende für den Schutz ihrer Privatsphäre in der digitalen und medialen Welt. Medienbildung sei Demokratiebildung und sollte daher in den Unterricht einfließen. Vor diesem Hintergrund begrüße die Landesdatenschutzbehörde die Regelungen zur Fortentwicklung digitaler Lernformate sowie zur Zusammenarbeit des Medienpädagogischen Zentrums und der Medienzentren mit den Schulträgern. Diese Regelungen müssten mit Leben erfüllt werden. Die datenschutzrechtlichen Regelungen in der Schulgesetznovelle regelten, wie die Schule, Schulträger oder Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Daten verarbeiten dürften. Sie seien außerordentlich gut gelungen. Auch die Regelung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit werde sehr begrüßt. Oft erlebe die Landesdatenschutzbehörde, dass es für Schulen herausfordernd sei, die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen. Die nunmehr in der Novelle vorgesehene Möglichkeit, diese Prüfung zentral für mehrere Schulen zur Verfügung zu stellen, werde sehr positiv gesehen. Dies stelle eine große Entlastung für die Schulen dar. Auf die Frage, welche Chancen und Risiken in der Möglichkeit gesehen werde, dass Lehrkräfte der Digitalen Landesschule Leistungsbewertungen vornehmen könnten, hat die Stellvertreterin des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern schriftlich ausgeführt, Risiken bestünden aus datenschutzrechtlicher Sicht darin, dass technische Maßnahmen bei Leistungsbewertungen nicht eingehalten würden, wie beispielsweise das technische Erfordernis der Signatur von Noteneinträgen in elektronische Klassenbücher oder die Protokollierung lesender Zugriffe in den Notenbüchern.

Sodann hat der Vertreter des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. erklärt, ein zentraler Schwerpunkt der Gesetzesnovelle betreffe die digitale Ausstattung und Infrastruktur. Die Novelle setze hier wichtige Impulse, aber keine Mindeststandards, sodass in Mecklenburg-Vorpommern unterschiedliche Bedingungen entstünden. Für digitale Unterrichtsangebote sei eine verlässliche Eins-zu-Eins-Ausstattung bzw. eine klare Definition des Geräte-Schüler-Verhältnisses erforderlich. Zudem fehle ein flächendeckendes Programm für die Endgeräte der Lehrkräfte. Die kommunalen Schulträger könnten den Aufbau und Betrieb einer digitalen Bildungsinfrastruktur für rd. 160.000 Schülerinnen und Schüler nicht alleine finanzieren. Es bedürfe, wie in anderen Bundesländern, nachhaltiger gemeinsamer Finanzierungsmodelle zwischen Land und Kommunen, insbesondere für digitale Bildungsmedien, Geräte, Supportstrukturen und die wachsenden Aufgaben der kommunalen Medienzentren. Befristete Förderprogramme seien nicht ausreichend. Parallel dazu müssten die pädagogischen Angebote der Digitalen Landesschule weiter ausgebaut und professionell begleitet werden. Hierfür seien zusätzliche Ressourcen beim Medienpädagogischen Zentrum und bei der Digitalen Landesschule nötig. Eine aktive Kommunikation und Marketing gegenüber Schulen und Schulträgern sei essenziell, um die Angebote bekannt zu machen und ihre Nutzung zu steigern. Für die Umsetzung in der Fläche könnten die Medienzentren als Multiplikatoren und Koordinatoren fungieren, was ebenfalls strukturelle Unterstützung und Ressourcen voraussetze. Auch der administrative Aufwand auf kommunaler Seite steige erheblich. Die Verwaltung großer Endgerätebestände, Informationssicherheit, Mobile-Device-Management-Betrieb und technischer Support erforderten dauerhaft zusätzliche Ressourcen. Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. begrüße, dass die Novelle die Rolle des Medienzentrums stärke. Kritisiert werde die Trennschärfe der Aufgabenzuordnung. So werde im Bereich der Digitalisierung die klassische Trennung zwischen innerer und äußerer Schulverwaltung zunehmend obsolet. Die seitens der Kommunen bereitgestellten digitalen Systeme der äußeren Schulverwaltung griffen tief in die Medienbildung und auch in den Unterricht ein. Hier müsse es zu neuen Formen der Zusammenarbeit kommen. Die Novelle bleibe hier unklar. Kritisch sei zudem, dass die oberste Schulbehörde an mehreren Stellen weitreichende Eingriffsrechte in technische Infrastrukturen habe, die in der Verantwortung der äußeren Schulverwaltung liege. Wenn eine oberste Schulbehörde Schulen bei Softwareausstattung unterstütze, könne das nicht ohne Einbezug des Medienpädagogischen Zentrums erfolgen. Wichtig sei, dass keine Parallelstrukturen aufgebaut würden. Die Einführung eines landesweiten Mindeststandards für digitale Bildungsinfrastruktur könne erhebliche Auswirkungen auf Schulträger und Medienzentren haben und sei deshalb im Einvernehmen mit den betroffenen Trägern zu entwickeln. Kooperationen mit einzelnen Schulen, Schulträgern oder Medienzentren seien vorgesehen, jedoch ohne definierte Struktur. Ein verbindlicher Steuerungsrahmen sei notwendig. Das Gremium nach § 114a könne diese koordinierende Rolle übernehmen, sofern es mit klaren Entscheidungs- und Abstimmungsbefugnissen ausgestattet werde und paritätisch zwischen Land und Kommunen besetzt sei. Insbesondere bei Fragen zu landesweiten digitalen Diensten, zur Rollen- und Aufgabenverteilung zwischen Medienpädagogischem Zentrum, kommunalen Medienzentren und Schulträgern sowie zu technischen Standards und Rahmenvorgaben sei ein abgestimmtes Vorgehen notwendig, um parallele Strukturen zu vermeiden und die Umsetzung der Schulgesetznovelle in der Fläche zu sichern. Für grundlegende Entscheidungen im Bereich der digitalen Bildungsinfrastruktur sei ein Zustimmungs- oder Einstimmigkeitserfordernis erforderlich, damit weder Land noch Kommunen überstimmt werden könnten. Des Weiteren hat der Vertreter des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. ausgeführt, dass die Befürchtung eines Ersatzes des Präsenzunterrichts durch die Digitale Landesschule nicht geteilt werde, weil der Gesetzentwurf die Digitale Landesschule klar als ergänzendes Instrument definiere.

Die Digitale Landesschule biete einen pädagogischen Mehrwert, etwa durch Ergänzungs- und Erweiterungsunterricht, flexible Unterstützung bei Unterrichtsausfällen, Förderangebote für besondere Begabungen, Lernoptionen für erkrankte oder räumlich isolierte Schülerinnen und Schüler. Um Missverständnissen vorzubeugen, könnte der Gesetzgeber klarstellend formulieren, dass die Digitale Landesschule ausschließlich ergänzend wirke und nicht zur strukturellen Reduzierung des Präsenzunterrichts oder von Lehrkräften eingesetzt werden dürfe. Die Möglichkeit einer Leistungsbewertung durch Lehrkräfte der Digitalen Landesschule werde grundsätzlich positiv bewertet. Sie trage dazu bei, bewertungsfreie Zeiträume zu vermeiden, und ermögliche eine kontinuierliche Lernstandserhebung bei längerfristigem Ausfall der regulären Lehrkraft. Dadurch werde eine Ballung von Leistungsbewertungen nach der Rückkehr der Lehrkraft verhindert und die Belastung der Schülerinnen und Schüler reduziert. Es sei positiv, dass dadurch eine ganzheitliche Lernsituation abgebildet werde. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Leistungsbewertung in der Grundschule teilweise über verbale Einschätzungen und Lernentwicklungsberichte erfolge, was stark beziehungs- und beobachtungsorientiert sei und eine unmittelbare Kenntnis der individuellen Lern- und Entwicklungsstände der Kinder erfordere. Hier sei zu prüfen, ob angepasste Bewertungsformen vorgesehen werden könnten. Offene Punkte bestünden außerdem bei der Aufsichts- und Verantwortungsregelung. Die Neuregelung der Datenschutzvorschriften begrüße der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. ausdrücklich. Die klarere Darstellung von Rechten und Pflichten erleichtere die Arbeit der Schulverwaltung und schaffe mehr Rechtssicherheit. Gleichwohl gebe es keine vollständige Verlagerung der Verantwortung auf eine einzelne Ebene. Der Kern der praktischen Datenverarbeitung im Schulalltag, etwa der Umgang mit Leistungsdaten, Elternkommunikation oder schulischen Projekten, bleibe weiterhin Aufgabe der Schulen. Auch die pädagogische Verantwortung für die rechtssichere Nutzung digitaler Werkzeuge verbleibe bei den Lehrkräften. Eine stärkere Zentralisierung von datenschutzrechtlichen Prüf- und Bewertungsaufgaben für digitale Plattformen, technische Systeme und Anwendungen durch Land oder Schulträger wäre positiv, denn dadurch entfielen für Schulleitungen und Lehrkräfte zahlreiche bislang erforderliche Dokumentations- und Entscheidungsprozesse. Ebenso könne eine zentrale Zuständigkeit die Einführung einheitlicher digitaler Lösungen und Standards erleichtern und damit schulische Aufwände deutlich reduzieren. Die neu definierte gemeinsame Verantwortung dürfe nicht dazu führen, dass operative Datenschutzaufgaben oder Prüfpflichten stillschweigend auf die Schulträger übergingen. Der Schulträger stelle Infrastruktur und technische Sicherheit bereit, sei aber nicht für das pädagogische oder inhaltliche Verfahren verantwortlich. Unterstützungsstrukturen für die Schulen seien weiterhin erforderlich. Neue Aufgaben dürften nur bei entsprechender rechtlicher Grundlage und finanzieller Absicherung entstehen. Die Formulierung in § 70 Absatz 6 des Gesetzentwurfes „durch den Schulträger zur Verfügung gestellte Systeme“ könne missverstanden werden als Verpflichtung, sämtliche personengebundene Hard- und Software für das gesamte Lehrpersonal vollumfänglich bereitzustellen. Hier seien präzisere Aussagen zu quantitativen und qualitativen Anforderungen an die zur Verfügung zu stellenden Systeme hilfreich, um Fehlinterpretationen und nicht intendierte Kostenverschiebungen zu vermeiden. Der Gesetzentwurf enthalte keine Kooperationspflicht, sondern eine Zusammenarbeitsoption zwischen der obersten Schulbehörde und den Schulen. Diese Zusammenarbeit dürfe nicht an den Schulträgern vorbei erfolgen, da technische Infrastruktur, Gerätebetrieb, Sicherheit und Verwaltung in deren Verantwortung lägen. Die diesbezügliche Zusammenarbeit müsse klar geregelt werden. Schulen könnten pädagogisch unterstützt werden, technische Entscheidungen blieben aber Aufgabe der Träger. Erst ein strukturierter Rahmen ermögliche es, digitale Bildungsangebote landesweit konsistent und gleichwertig umzusetzen.

Der Begriff „erforderliche digitale Medien für die Schulen“ in § 114 Absatz 4 lasse einen zu großen Interpretationsspielraum zu. Insbesondere müsse geklärt werden, was digitale Unterrichtsmittel und originäre Softwareprodukte seien. Die bestehende Lehrmittelfreiheit sei auf digitale Medien nur eingeschränkt anwendbar. In einer stärker digitalisierten Bildungslandschaft sei entscheidend, dass neben pädagogischer Freiheit auch ein verbindlicher technischer Rahmen existiere. Lehrkräfte sollten digitale Angebote flexibel einsetzen können, gleichzeitig müssten Schulen und Schulträger aus Gründen der Datensicherheit, der Kostensteuerung und der technischen Kompatibilität die Werkzeuge und Plattformen vorgeben können. Individuelle Lehrmittelauswahl dürfe nicht zu einem unkoordinierten Nebeneinander digitaler Dienste führen. Hier werde eine klarstellende Regelung benötigt. Auf Fragen des Fragenkataloges hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. zudem schriftlich ausgeführt, geplant sei, die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung über das Kindertagesförderungsgesetz und den verstärkten Einsatz von unterstützenden pädagogischen Fachkräften für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, körperlich-motorische Entwicklung und geistige Entwicklung, um diesen Kindern eine räumliche und personelle Kontinuität zu ermöglichen. Für den Ferienhort bedürfe es noch einer Lösung. Kooperation von Grundschule und Hort erfordere Zeitkontingente.

Der Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat zunächst hervorgehoben, dass der Gesetzentwurf im Bereich Digitalisierung in die richtige Richtung gehe. Die klassische Trennung von innerer und äußerer Schulverwaltung sei in der digitalen Welt nicht möglich. Insofern begrüße der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Einführung des Ausschusses zur Steuerung der Bildung in der digitalen Welt. Damit einhergehend sei ein einheitliches Aufgabenverständnis sowie die Festlegung eindeutiger Zuständigkeiten unabdingbar. Da Zuständigkeiten unmittelbaren Einfluss auf Finanzierungsfragen hätten, müssten pädagogische, technische und organisatorische Gesichtspunkte bedacht und systematisch aufeinander abgestimmt werden. Im Zusammenhang mit der Finanzierung schlage der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Schaffung eines gemeinsamen Fonds vor. Vor dem Hintergrund der finanzpolitischen Situation des Landes und der Kommunen müssten bei der Ausstattung Prioritäten gesetzt werden. Der Ausschuss könne nur gleichberechtigt agieren, wenn er paritätisch besetzt sei. Die Schulen seien weitestgehend mit einer technischen Grundausstattung versorgt, also mit WLAN, Endgeräten für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte. Derzeit fehlten die Anbindung an landesweite Plattformen zur Nutzung der Identitäten, langfristig gesicherte finanzielle Mittel für Ersatzbeschaffungen jenseits von Förderprogrammen und das Bekenntnis des Landes für die Ausstattung der Lehrkräfte als Arbeitgeber zuständig zu sein, ausreichendes IT-Fachpersonal für Support und Systemadministration, nachhaltige Fortbildungsangebote für Lehrkräfte, pädagogisch eingebettete Mediennutzung und die Akzeptanz neuer Unterrichtsformen sowie ganzheitliche Strategien, die Technik, Betreuung und Pädagogik verbinden und laufend evaluierten. Besonders die laufenden Betriebskosten und der nicht ausreichende technische Support erzeugten Handlungsbedarf bei Schulträgern. Neben technischen Investitionen seien organisatorische und finanzielle Ressourcen sowie die pädagogische Weiterentwicklung unverzichtbar. Für eine nachhaltige Verankerung des digitalen Lernens seien auch die Rahmenlehrpläne weiterzuentwickeln. Digitale und analoge Lehr- und Lernmittel unterschieden sich grundlegend. Neben der Hardware umfassten digitale Lehr- und Lernmittel auch die zugehörigen Lizenzen, Software und digitalen Zugänge, die regelmäßig gepflegt, aktualisiert und lizenziert werden müssten. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. halte es für erforderlich, dass die inhaltliche Verantwortung für die Bereitstellung digitaler Lehr- und Lernmittel mindestens in Form eines landesweiten Basiskataloges beim Land liege, da nur so gleiche Lehr- und Lernbedingungen im gesamten Land gewährleistet seien.

Zudem könne das Land bzw. das Medienpädagogische Zentrum am besten beurteilen, welche Lehr- und Lernmittel mit Rahmenlehrplänen und Unterrichtsinhalten kompatibel seien. Eine Übertragung dieser Aufgaben auf die Schulträger entspreche nicht mehr deren Rolle als Verantwortliche für die äußere Schulverwaltung. Die Finanzierung der digitalen Lehr- und Lernmittel sei maßgeblich durch das Land sicherzustellen, denn die dauerhafte und flächendeckende Bereitstellung digitaler Lernmittel könne einzelne Schulträger finanziell überfordern. Aktuell arbeite eine landesweite Arbeitsgruppe der AG Schulverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Medienpädagogischen Zentrum daran, den Bedarf an Ausstattungen im Bereich digitaler Lehr- und Lernmittel zu ermitteln, notwendige Prozesse zu definieren und Möglichkeiten für eine zukünftige gemeinsame Finanzierung zu entwickeln. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe seien abzuwarten und gegebenenfalls in zukünftige gesetzliche Regelungen zu integrieren. Die Ausweitung der Lehrmittelfreiheit auf digitale Bildungsmedien sei zu prüfen. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. bedauere, dass viele Aspekte erst in Verordnungen geregelt würden. Dadurch ließen sich die künftigen Standards nur schwer einschätzen. Es werde außerdem bedauert, dass es nur einen Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung und nicht auf einen Ganztagschulplatz gebe. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung werde zu einem relevanten Zeitanteil von Horten erfüllt, dabei finde die Ganztagsarbeit der Horten räumlich betrachtet nicht nur in Horten, sondern aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu einem relevanten Anteil ergänzend in Schulen statt. Der Träger der Jugendhilfe sei darauf angewiesen, dass durch den Schulträger ausreichend Räume in Schulen zur Doppelnutzung zur Verfügung stünden. Diese Doppelnutzung von Hort in Schule bedürfe einer rechtlichen Verankerung. Neben der räumlichen Ausstattung benötigten die Einrichtungen finanzielle Mittel für den Ausbau und die Sanierung geeigneter Räumlichkeiten. Flexible Raumkonzepte, die sowohl schulische als auch außerschulische Nutzung ermöglichen, sollten gefördert werden. Darüber hinaus sollte die Kooperation mit externen Partnern besondere Unterstützung finden. Hier könnten standardisierte Kooperationsvereinbarungen als landesweit einheitliche Mustervorlagen dienen und finanziell angemessene Aufwandsentschädigungen für externe Partner zur Verfügung gestellt werden. Für eine gelingende Kooperation von Grundschule und Hort sei eine präzise Definition der jeweiligen Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen Schule und Hort im Kooperationsvertrag zu regeln. Hierzu könne ein Rahmenvertrag vorgegeben werden, der Mindeststandards festlege. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. wünsche sich eine stärkere Verankerung der Ganztagsbetreuung sowohl im Schulgesetz als auch im Kindertagesförderungsgesetz. Fraglich sei weiterhin, ob und wie die Integration der Kinder von Förderschulen in das gesetzlich vorgeschriebene Fachkraft-Kind-Verhältnis im Hort gelinge. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. plädiere dafür, die Verantwortung für die Ganztagsbetreuung der Kinder mit Förderbedarfen an den Schulen zu organisieren. Wenn die Kooperationsvereinbarungen ohne eine unverhältnismäßige bürokratische Belastung der beteiligten Akteure gewinnbringend ausgestaltet und auf die jeweils lokalen Bedingungen und Bedarfe ausgerichtet werden könnten, werde dies als positiv bewertet. Eine möglichst nahtlose Verbindung von Schule und Hort dürfte dabei wichtig sein. Insbesondere an Standorten, an denen örtlich nicht die gesamte Hortbetreuung an der Schule oder in direkter Umgebung der Schule gewährleistet werden könne, sei die Teilnahme an Ganztagsangeboten der Schule nur einigen Schülerinnen und Schülern möglich. An manchen Standorten sei die Hortbetreuung auf verschiedene Träger und mehrere Örtlichkeiten aufgeteilt, was ebenfalls in den Kooperationsvereinbarungen zu berücksichtigen sei. Zudem hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. schriftlich ausgeführt, dass der Einsatz mobiler Endgeräte flexibel auf Schulebene entschieden werden sollte, was einen Rahmen oder eine Empfehlung des Landes erfordere.

Auf die Frage, ob die Regelung in § 70c des Gesetzentwurfes geeignet sei, um den Lehrkräften die Arbeit im Zusammenhang mit außerschulischen Partnern zu erleichtern, hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. gemeint, dass die vorherige Einwilligung der betreffenden Personen eine einfache und gangbare Lösung darstelle. Sei durch eine Lehrkraft eine Übermittlung beispielsweise der Teilnehmenden eines externen Angebots an den externen Partner nötig, sollte diese Einwilligung Teil des entsprechenden Anmeldeformulars sein.

Der Fachdienstleiter für Gebäudemanagement und Schulen des Landkreises Vorpommern-Rügen hat zum Thema Digitalisierung ausgeführt, dass es nicht möglich sei, in diesem Bereich alles gesetzlich zu erfassen. Für den Erfolg der Umsetzung komme es auf die Verhandlungen und Gespräche an. Schwierigkeiten gebe es im Detail, beispielsweise im Zusammenhang mit der Informationssicherheit oder BSI-Standards. Die Zuständigkeit zwischen Land und Schulträgern sei teilweise unklar. Hier sei eine abgestimmte Strategie erforderlich. Zudem sei eine fördermittelunabhängige Finanzierung erforderlich, um planen zu können. Des Weiteren müsse die Ganztagsbetreuung von Schülerinnen und Schülern mit einem Förderbedarf geregelt werden.

In der anschließenden Diskussion hat die Fraktion Die Linke auf die unaufgeforderte Stellungnahme vom Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e. V. (CJD) Bezug genommen. Der CJD rege an, Beratungsangebote bei extremistischen Vorfällen an Schulen verpflichtend einzubinden und auch die Kooperation zwischen Schulen und Beratungsstellen zu stärken sowie in diesem Zusammenhang die Ordnungsmaßnahmen zu erweitern, um eine pädagogisch begleitete Aufarbeitung extremistischer Vorfälle zu ermöglichen. Die Fraktion Die Linke hat interessiert, wie diese Ansicht bewertet werde.

Die Leiterin der Arbeitsstelle Politische Bildung und Demokratiepädagogik der Universität Rostock hat auf ein Forschungsprojekt der Universität Rostock verwiesen, in dessen Rahmen Schulen nach Unterstützungsbedarfen befragt worden seien. Im Ergebnis der Befragung sei seitens der Schulen Unterstützung bei extremistischen Vorfällen gefordert worden. Sie sei skeptisch, ob es erforderlich sei, dies ins Gesetz aufzunehmen. Benötigt werde Handlungssicherheit durch eine gute Angebotsstruktur und durch die Information über diese Angebote. Sie hat sich für eine offene Struktur ausgesprochen, die das Pädagogische in den Mittelpunkt stelle. Auch im Rahmen der Meldeverfahren sei eine entsprechende Diskussion aufgekommen. So seien Schulen verpflichtet, extremistische Vorfälle im Rahmen des Meldeverfahrens an die Schulämter weiterzuleiten. Sie bekomme teilweise die Rückmeldung von Lehrkräften, dass das Meldeverfahren funktioniere, aber dass den Lehrkräften signalisiert werde, dass sie weniger melden sollten. Zudem erfolge im Anschluss an die Meldung keine Reaktion. Ein verpflichtendes Beratungsangebot gebe es nicht. Eine Verpflichtung erfordere auch eine Aufstockung der bestehenden Beratungsangebote.

Die Gruppe der FDP hat sich auf die schriftlichen Stellungnahmen des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. und des Landkreises Vorpommern-Rügen bezogen und hat wissen wollen, inwiefern ein Problem bei der Beförderung der Kinder mit besonderem Förderbedarfen von der Schule zum Hort gesehen werde, und außerdem gebeten, auf die Bedeutung der Beziehung der Kinder mit besonderen Förderbedarfen zu den Lehrkräften einzugehen.

Der Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat gemeint, dass es sich hierbei um verschiedene Themenbereiche handele. Zum einen gehe es um die Verbindung zwischen Schule und Hort. So bestehe im ländlichen Raum das Problem, dass die Kinder nach der Schule in den Hort gefahren werden müssten, was nicht gut sei, weil die Gruppenzusammensetzungen in Schule und Hort anders seien.

Außerdem sei ungeklärt, wie die Beförderung funktionieren solle. Eine Schülerbeförderung gebe es, Kita- und Hortbeförderung nicht. Zum anderen gehe es um das Thema der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Förderbedarfen. Diesen stünden vormittags in der Schule besondere Räumlichkeiten mit kleineren Gruppen zur Verfügung. Das normale Hortangebot am Nachmittag passe nicht, weshalb für diese Kinder Ganztagsbetreuung ausschließlich in Schule gefordert werde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich auf das Land Brandenburg bezogen, das in den Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen auch pädagogische Maßnahmen als Reaktion auf extremistische Vorfälle vorsehe, und hat die Frage aufgeworfen, ob es befürwortet werde, solche Regelungen auch in das Schulgesetz aufzunehmen.

Die Leiterin der Arbeitsstelle Politische Bildung und Demokratiepädagogik der Universität Rostock hat gemeint, dass Erziehungsmaßnahmen immer den Ordnungsmaßnahmen als Ultima Ratio vorgehen müssten. Ein breites Spektrum von Erziehungsmaßnahmen werde benötigt. Eine entsprechende Erweiterung der Erziehungsmaßnahmen sei sinnvoll. Die Frage, ob es einer gesetzlichen Regelung bedürfe, könnten nur Juristinnen und Juristen abschließend beantworten.

Die Fraktion der AfD hat gemeint, dass die Digitale Landesschule eine Infrastruktur an den Schulen erfordere. Bezug nehmend auf die Berichterstattung, wonach diese Infrastruktur nicht überall an den Schulen vorhanden sei, hat die Fraktion der AfD wissen wollen, wie die Situation an den Schulen bewertet werde.

Der Fachdienstleiter für Gebäudemanagement und Schulen des Landkreises Vorpommern-Rügen hat geantwortet, dass sein Landkreis im Hinblick auf die Internetverbindung schon viel erreicht habe. Die anstehenden Herausforderungen seien dennoch hoch. Die Angebote der Digitalen Landesschule könnten bereits mit der vorhandenen Technik wahrgenommen werden, aber noch nicht in dem Umfang, wie es sein sollte. Zudem gebe es hinsichtlich der Infrastruktur in einigen Teilen seines Landkreises Nachholbedarf.

Sodann hat der Vertreter des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. ausgeführt, dass bei der Einbindung der Digitalen Landesschule, die im engen Austausch mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erfolge, die Definition von Standards fehle. Da diese Standards fehlten, seien lange Gespräche zum Thema Internetverbindung und Ausstattung mit Endgeräten vonnöten gewesen. Zunächst sei über Frontalunterricht mit einem Videokonferenzsystem diskutiert worden. Im Ergebnis der Diskussion sei die Eins-zu-Eins-Ausstattung der Schülerinnen und Schüler vereinbart worden. Hier fehle jedoch der Austausch zu den Details, beispielsweise, ob mehrere Klassen einer Schule diesen Dienst nutzen können sollten, ab wann die Klassen mit einem Endgerät ausgestattet werden sollten und ob es um Klassensätze gehe. Die Beantwortung dieser Fragen hänge aktuell vom Schulträger ab. Benötigt würden aber einheitliche Standards für eine Bildungs- und Chancengleichheit im Land.

Der Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ergänzt, der Breitbandausbau sei erfolgt. Nun gehe es um die Frage der erforderlichen Endgeräte. Hier habe man sich zwar darauf verständigt, dass es ein Schüler-Endgerät mit Mikrofon und Video-möglichkeit geben müsse, aber unklar sei weiterhin, in welchem Umfang diese Beschaffung erforderlich sei. Auch müssten sichere Zugänge gewährleistet sein, sodass nur diejenigen am Unterricht der Digitalen Landesschule teilnehmen könnten, die angemeldet seien. Dieses Problem sei noch nicht gelöst. Es handele sich insgesamt um einen Prozess, der einige Zeit in Anspruch nehmen werde.

Auf die Frage der Fraktion der AfD, ob Probleme bei der Umsetzung des Unterrichts und der Benotung durch die Digitale Landesschule gesehen würden, hat der Vorsitzende des Verbandes Bildung und Erziehung Mecklenburg-Vorpommern erklärt, die Voraussetzungen zur Umsetzung des Unterrichts der Digitalen Landesschule seien an den Schulen unterschiedlich. Unter dem Blickwinkel der Vergleichbarkeit sei es schwer vorstellbar, wie die Benotung durch eine Lehrkraft der Digitalen Landesschule erfolgen könne und auch wie praktischer Unterricht durch die Digitale Landesschule erteilt und bewertet werden könne. Die Voraussetzungen für die Benotung müssten geregelt werden, insbesondere, wenn diese Bewertungen versetzungs- oder abschlussrelevant seien. Derzeit sehe der Verband Bildung und Erziehung Mecklenburg-Vorpommern noch Probleme hinsichtlich der Umsetzung.

Dem hat sich der Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern angeschlossen. Aus einer schulpraktischen Sicht gehe es auch um die Frage, welche Lerngruppen die Digitale Landesschule besuchten. Eine Aufsichtsperson sei notwendig, insbesondere, wenn eine Bewertung möglich sein solle.

Auch der Vorsitzende der Vereinigung der Schulleitungen der Gymnasien und Schulen mit gymnasialer Oberstufe Mecklenburg-Vorpommern hat die Ansicht des Vorsitzenden des Verbandes Bildung und Erziehung Mecklenburg-Vorpommern geteilt. Er könne als Schulleiter bislang auf keine Erfahrungen mit der Digitalen Landesschule zurückgreifen, wisse aber aus Gesprächen, dass es Schulleitungen gebe, die diese Möglichkeit sehr begrüßten, um überhaupt in bestimmten Situationen Unterricht geben zu können. Digitalunterricht sei ein Mittel, um einen Engpass zu überbrücken und um neue Angebote darzustellen. Aber er könne sich nicht vorstellen, dass Präsenzunterricht insbesondere in gesellschaftswissenschaftlichen Fächern in der Oberstufe oder aufgrund der Aufsichtsproblematik in den unteren Klassenstufen durch die Digitale Landesschule ersetzt werden könne.

Die erste stellvertretende Vorsitzende des Landeselternrates Mecklenburg-Vorpommern hat ergänzt, dass der Landeselternrat die Digitale Landesschule besucht habe und darüber informieren könne, dass die Aufsichtspflicht geregelt sei. Es müsse immer eine Lehrkraft oder eine unterstützende pädagogische Fachkraft anwesend sein. Dieser Personenkreis sei in der Zukunft zu erweitern, da es einen Lehrkräftemangel gebe. Wichtig für den Landeselternrat sei, dass der Unterricht der Digitalen Landesschule eine Ergänzung zum Präsenzunterricht darstelle, wenn beispielsweise aufgrund des Lehrkräftemangels ansonsten der Unterricht ausfalle. Diese Ergänzung sei zu begrüßen. Nun müssten dafür die weiteren Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Auf die Frage der Fraktion Die Linke, wie das Präsenzprinzip gegebenenfalls noch deutlicher im Gesetz formuliert werden könne, hat der Vorsitzende der Vereinigung der Schulleitungen der Gymnasien und Schulen mit gymnasialer Oberstufe Mecklenburg-Vorpommern darauf hingewiesen, dass er ad hoc keine Formulierung liefern könne. Als Praktiker gehe es ihm um eine Formulierung, der entnommen werden könne, dass Präsenzunterricht immer Priorität habe.

Die Fraktion der CDU hat zunächst angemerkt, dass die Digitale Landesschule eine mögliche Lösung dafür darstelle, wenn der Unterricht anders nicht abgedeckt werden könne. Dabei sei Mecklenburg-Vorpommern bislang das einzige Bundesland, das diesen Weg beschreite. Die Fraktion der CDU hat auf § 53b Absatz 5 der Novelle Bezug genommen, wonach die Lehrkräfte der Digitalen Landesschule Erziehungsmaßnahmen treffen könnten, Ordnungsmaßnahmen hingegen durch die Stammschule ausgesprochen werden sollten.

Die Lehrkraft der Digitalen Landesschule solle die Schule über Fehlverhalten gemäß § 60a unterrichten. Wie diese Zusammenarbeit praktikabel umgesetzt werden könne, hat die Fraktion der CDU interessiert.

Der Vorsitzende der Vereinigung der Schulleitungen der Gymnasien und Schulen mit gymnasialer Oberstufe Mecklenburg-Vorpommern hat die Vorschrift so interpretiert, dass es darum gehe, Schülerinnen und Schüler zu motivieren, damit die Digitale Landesschule wirksam werden könne. Rein praktisch sei die Schulleitung in der Verantwortung, die Aufsicht des Unterrichts durch die Digitale Landesschule so zu organisieren, dass es zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nicht komme.

Der Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern hat gemeint, dass der Vorschrift der Gedanke innewohne, dass Erziehungsmaßnahmen nur wirksam seien, wenn eine Beziehungsarbeit stattfinde. Die Beziehungsarbeit könne nicht durch die digitale Lehrkraft vorgenommen werden. Seiner Ansicht nach könne das Problem durch ein direktes Rückmeldeformat zwischen Digitaler Landesschule und der jeweiligen Schulleitung in Bezug auf die konkrete Lerngruppe gelöst werden.

Die Fraktion der CDU hat es für unlogisch gehalten, dass Erziehungsmaßnahmen losgelöst von der Stammlehrkraft der Klasse getroffen werden könnten. Außerdem hat die Fraktion der CDU die Frage aufgeworfen, wie eine Schul-, Klassen- und Fachkonferenz in der Digitalen Landesschule umgesetzt werden könne.

Die erste stellvertretende Vorsitzende des Landeselternrates Mecklenburg-Vorpommern hat darauf hingewiesen, dass das Schulgesetz die Mitwirkung des Schulelternrates bei der Schulkonferenz vorschreibe. Man verstehe die Vorschrift so, dass das Thema Digitale Landesschule in den Schulkonferenzen an den Stammschulen beraten werden solle.

Die Fraktion der CDU hat die Norm hingegen so verstanden, dass die Digitale Landesschule eine Schulkonferenz bilde, und hat wissen wollen, wie der Landeselternrat unter Annahme dieser Interpretation eine Umsetzung für möglich halte.

Dann müssten neue Strukturen geschaffen werden, hat die erste stellvertretende Vorsitzende des Landeselternrates Mecklenburg-Vorpommern betont.

Der Vorsitzende des Verbandes Bildung und Erziehung Mecklenburg-Vorpommern hat deutlich gemacht, ein Verständnisproblem zu haben, weil eine Schulkonferenz für eine längere Zeit als für sechs Wochen gebildet werde. Hier bleibe abzuwarten, was die Verordnung regle.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat wissen wollen, was das Schulgesetz im Hinblick auf gemeinsame Standards, die Frage der Zusammenarbeit und die Klärung von Zuständigkeiten leisten solle. Des Weiteren hat sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf die Kritik des Landeselternrates in Bezug auf die Umsetzung des Ganztagsrechtsanspruches bezogen, dass hinsichtlich des geplanten Kooperationsgebotes die Zeitanteile fehlten, um die Kooperation umsetzen zu können. Diesbezüglich hat die Fraktion interessiert, ob diese Kritik geteilt werde.

Der Vertreter des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat sich auf den geplanten Ausschuss zur Steuerung der Bildung in der digitalen Welt bezogen und die Ansicht vertreten, dass die Ziele in jenem Gremium definiert werden müssten und daraus Maßnahmen abzuleiten seien. Die bisherige Trennung zwischen innerer und äußerer Schulverwaltung sei aufzubrechen und monetäre Fragen müssten geklärt werden. Die Strukturen seien gemeinsam zu implementieren.

Der Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat sich dieser Aussage angeschlossen und ergänzt, dass die Festschreibung eines Fonds zur Finanzierung der Infrastruktur im Gesetz wünschenswert sei, um klarzustellen, dass die Bildungsmedieninfrastruktur Geld koste und nicht alles finanziert werden könne.

Der Vorsitzende des Verbandes Bildung und Erziehung Mecklenburg-Vorpommern hat sich auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung bezogen und ist davon ausgegangen, dass jedes Kind einen Platz erhalten werde, wenn der Anspruch bestehe. Schwierigkeiten bereite die Frage der Beförderung zum Hort im ländlichen Raum. Das Bundesrecht sehe einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung vor, bedauerlicherweise keinen Anspruch auf Ganztagschule. Das Land könne allerdings einen Anspruch auf Ganztagschule umsetzen, sodass die Schule federführend sei und die Angebote im Wesentlichen in der Schule stattfänden. In den Horten kämen teilweise Kinder aus ganz unterschiedlichen Schulen zusammen, was die Betreuung verkompliziere. Auch die Umsetzung des Anspruches von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf müsse abgesichert werden.

Die erste stellvertretende Vorsitzende des Landeselternrates Mecklenburg-Vorpommern hat sich auf den Runden Tisch Ganztags bezogen und erklärt, dass Hort und Grundschule auf eine Stufe gehoben werden sollten. Der Hort solle gleichberechtigter Kooperationspartner werden. Dabei sei der Hort auch ein Ort der Bildung, weshalb die Strukturen zu stärken seien. Die ganztägig arbeitende Grundschule bleibe bestehen. Die Umsetzung des Anspruches für die Familien mit Förderschulkindern sei wichtig. Aktuell seien die Integrationshelfenden, die die Kinder im Unterricht begleiteten, nicht automatisch Bestandteil der Nachmittags- und Ferienbetreuung. Eltern von Kindern mit Förderbedarfen müssten für die Betreuung bezahlen, sodass die Betreuung einkommensabhängig sei. Das stelle eine soziale Ungleichheit dar, die aufgehoben werden müsse. Der Landeselternrat setze sich für mehr unterstützende pädagogische Fachkräfte, eine Verlängerung der Öffnungszeiten der Förderschulen sowie für eine flächendeckende inklusive Ausstattung ein.

Auf die Frage der Fraktion Die Linke, ob an die digitale Leistungsbewertung der Lehrkräfte der Digitalen Landesschule über die Signaturpflicht und die Protokollierung hinaus aus datenschutzrechtlicher Sicht weitere Anforderungen gestellt würden, hat die Stellvertreterin des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern betont, dass vor allem die lesenden Zugriffe protokolliert werden müssten. Außerdem müssten sämtliche Gewährleistungsziele aus Artikel 5 abgedeckt sein: Vertraulichkeit, Zweckbindung, Speicherdauer, Speicherbegrenzung auf das absolut Erforderliche und die Einhaltung des Transparenzgrundsatzes in Abwägung mit den pädagogischen Anforderungen. Das ergebe sich aus dem Zusammenspiel der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den Regelungen des Schulgesetzes, weshalb kein gesetzlicher Handlungsbedarf gesehen werde.

Der Vertreter des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ergänzt, das digitale Klassenbuch „EasyCloud“ stelle die Grundlage dafür dar, um Noten einzutragen und der Stammschule zur Verfügung stellen zu können.

Daraufhin hat sich die Fraktion der CDU auf die Stellungnahme von JUMP als Angebot des Christlichen Jugenddorfwerks Deutschlands gemeinnütziger e. V. bezogen, wonach die Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen nach den §§ 60 und 60a des Schulgesetzes nicht geeignet und ausreichend seien, um auf extremistische Vorkommnisse angemessen reagieren zu können. Es stelle sich die Frage, ob der Gesetzentwurf mit der Aufnahme des Beutelsbacher Konsenses als Antwort auf die sich verschärfenden Verhältnisse den Herausforderungen gerecht werde. Benötigt werde eine politische Bildung, die mittel- oder langfristig wirke, aber Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen seien auch erforderlich. Die Fraktion der CDU hat gefragt, ob die Vorschriften zu den Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen angepasst werden müssten.

Die Leiterin der Arbeitsstelle Politische Bildung und Demokratiepädagogik der Universität Rostock hat zunächst der Situationsbeschreibung zugestimmt. Die Situation eskaliere an den Schulen zunehmend. Die Universität Rostock habe im Rahmen des PRÄViS-Projektes eine Umfrage gemacht und ihnen sei zurückgemeldet worden, dass an allen Schulformen, auch an Grundschulen, antidemokratische Positionen und Verhaltensweisen vorkämen und sich zahlreiche Lehrkräfte bereits bedroht gesehen hätten. Handlungssicherheit sei somit zentral. Sie hat die Ansicht vertreten, dass die Einarbeitung des Beutelsbacher Konsenses in das Schulgesetz diese Handlungssicherheit bringe, die erforderlich sei in Anbetracht von politischen Kampagnen, die mit einem angeblichen Neutralitätsgebot zu einer großen Verunsicherung bei Lehrkräften, Schulleitungen, Eltern und Schülerinnen und Schülern führten. Das Gesetz schaffe Handlungssicherheit beim Einschreiten gegen antidemokratische Positionen, die im Unterricht nichts zu suchen hätten und denen pädagogisch begegnet werden müsse. Schulen müssten strategisch so aufgestellt sein, dass sie sowohl präventiv als auch repressiv arbeiten könnten. Sie hat sich für die Stärkung des Pädagogischen ausgesprochen.

Auch der Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern hat die Ansicht vertreten, dass es in erster Linie um die pädagogische Reaktion der Lehrkräfte und um die Stärkung der Handlungssicherheit gehe, damit verhindert werde, dass sich ein entsprechendes Fehlverhalten wiederhole.

Der Vorsitzende des Verbandes Bildung und Erziehung Mecklenburg-Vorpommern hat sich den Vorrednerinnen und -rednern angeschlossen. Er könne als Nichtjurist nicht bewerten, ob die Vorschriften angepasst werden müssten. Entscheidend sei die Handlungssicherheit der Lehrkräfte und auch, dass diese seitens ihrer Vorgesetzten unterstützt würden.

Der Vorsitzende der Vereinigung der Schulleitungen der Gymnasien und Schulen mit gymnasialer Oberstufe Mecklenburg-Vorpommern hat auf die Komplexität der entsprechenden Vorfälle aufmerksam gemacht. Es müsse von Pädagoginnen und Pädagogen zwischen provokantem Verhalten eines Schülers, einer Schülerin und wirklichen demokratiefeindlichen Äußerungen unterschieden werden, was oft schwer zu beurteilen sei. Die Lehrkräfte benötigten daher einen Handlungsspielraum und Unterstützung seitens ihrer Vorgesetzten. Die geplante Novellierung des Schulgesetzes helfe dabei, auch die Diskussion im Lehrerzimmer in die Richtung zu führen, dass man nicht mehr von Mut sprechen müsse, etwas zu tun, sondern von demokratischer Selbstverständlichkeit.

Die Fraktion der AfD hat auf die Aussage der Leiterin der Arbeitsstelle Politische Bildung und Demokratiepädagogik der Universität Rostock Bezug genommen, wonach Lehrkräfte antidemokratischen Positionen entgegentreten und die freiheitliche demokratische Grundordnung und unseren Wertekonsens verteidigen müssten. Die Fraktion der AfD hat wissen wollen, wer definiere, was antidemokratisch oder noch durch das Kontroversitätsgebot gedeckt sei. Das stelle die Achillesferse des Gesetzentwurfes dar, der den Lehrkräften keine Handlungssicherheit gebe, denn die Begriffe „freiheitliche demokratische Grundordnung“ und „Wertekonsens“ seien unklare Begriffe. Die Fraktion der AfD sehe die Gefahr, dass im Über- und Unterordnungsverhältnis an den Schulen Lehrkräfte aktiv ihre politische Meinung verträten, wie vom Schulgesetz gefordert, und dass die Schülerinnen und Schüler dieser Ansicht folgten, ohne selbstständig zu denken. Den Beutelsbacher Konsens gebe es schon seit 1976 an den Schulen, weshalb nicht verständlich sei, warum er gesetzlich geregelt werden müsse, stelle er doch bereits die Grundlage des Handelns der Lehrkräfte dar.

Die Leiterin der Arbeitsstelle Politische Bildung und Demokratiepädagogik der Universität Rostock hat klar gemacht, dass das Kontroversitätsgebot das Schutzschild gegenüber antidemokratischen Positionen darstelle. Es gehe nicht darum, Lehrkräften zu verbieten, sich politisch zu äußern, sondern Lehrkräfte seien verpflichtet, Themen kontrovers darzustellen. Das sei der Handlungsrahmen, den der Beutelsbacher Konsens vorgebe. Lehrkräfte könnten sich auch politisch positionieren. Beispielsweise gebe es Situationen, in denen Schülerinnen und Schüler nach der Position der Lehrkraft fragten. Eine Lehrkraft könne dann klarstellen, was ihre persönliche Position sei, aber im Unterricht die Kontroversität in den Mittelpunkt stellen. Dabei gehe es um das Abwägen von unterschiedlichen Positionen und das pädagogisch-didaktische Einordnen, sodass die Schülerinnen und Schüler merkten, dass die Entscheidung offen sei. Das gehöre zur Professionalität und sei schon immer Grundlage der pädagogischen, didaktischen Ausbildung an den Universitäten gewesen. Mit dem neuen Lehrkräftebildungsgesetz sei Demokratiebildung verpflichtend für alle Lehramtsstudiengänge geworden. Das ermögliche eine Diskussion mit den angehenden Lehrkräften über die Bedeutung des Beutelsbacher Konsenses. Der Konsens sei nur eine Protokollnotiz von 1976 gewesen und dadurch, dass er nun Eingang in das Schulgesetz erhalte, bringe er Handlungssicherheit und nicht nur eine Orientierung. Die Grenzen seien die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Grundrechte. Das könne nicht näher konkretisiert werden. Bei Positionen, die rassistisch seien, müsse die Lehrkraft klar machen, dass diese Äußerung oder Handlung die Tendenz habe, der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu widersprechen. Hier müsse die Lehrkraft in den pädagogischen Prozess mit den Schülerinnen und Schülern gehen.

Daraufhin hat die Fraktion der AfD das Beispiel eines Schülers herangezogen, der sage, dass es zu viele Ausländer in Deutschland gebe, die alle abgeschoben werden müssten. Hierauf bezogen hat die Fraktion der AfD wissen wollen, ob die Aussage durch das Kontrollversitätsgebot gedeckt sei oder ob die Lehrkraft nun aktiv werden müsse, weil die Aussage gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoße, da sie rassistisch sei oder gegen die Menschenwürde verstoße.

Die Leiterin der Arbeitsstelle Politische Bildung und Demokratiepädagogik der Universität Rostock hat klargestellt, dass sie nicht in eine politische Debatte über Migration eintreten werde. Die Aussage müsse in den Zusammenhang gesetzt werden. Es müsse diskutiert werden, ob sie die Rechtsstaatlichkeit infrage stelle. Die Aussage könne Anlass dafür sein, pädagogisch, didaktisch damit zu arbeiten und zu fragen, in welcher Art und Weise Migration statfinde und wie der Rechtsstaat damit umgehen könne.

Darauf bezogen hat die Fraktion der SPD sich für die Aufnahme des Beutelsbacher Konsenses in das Schulgesetz stark gemacht. Es stelle sich jedoch die Frage, ob es notwendig sei, das Schulgesetz, ähnlich wie in Brandenburg, um das Diskriminierungsverbot zu ergänzen, damit die Frage des kontroversen Umganges und der Grenzen eindeutig sei und nicht durch Debatten um die Grenzen, wie diese, wieder Verunsicherung entstehe.

Die Leiterin der Arbeitsstelle Politische Bildung und Demokratiepädagogik der Universität Rostock hat grundsätzlich jede Konkretisierung für sinnvoll gehalten, aber deutlich gemacht, dass den Lehrkräften durch Regelungen nicht der Handlungsspielraum genommen werden dürfe. Die Professionalität der Lehrkräfte müsse erhalten bleiben, weshalb sie enge gesetzliche Regelungen kritisch sehe.

Unaufgefordert hat JUMP als Angebot des CJD e. V. ausgeführt, dass JUMP die Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit umsetze sowie als Einstiegsprävention an Schulen tätig sei. Auch könnten sich Fachkräfte bei Vorfällen im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität – rechts – (PMK -rechts-) an JUMP wenden. Seit 2023 seien die Fälle im Bereich der Einstiegsprävention um 72 Prozent gestiegen. Nach der Kommunalwahl und im Anschluss an die Bundestagswahl 2024 sei ein Anstieg der zum Teil strafrechtlich relevanten Vorkommnisse an Schulen im Bereich PMK -rechts- sichtbar geworden. Demgegenüber stünden Fach- und Lehrkräften zur Bearbeitung entsprechender Vorkommnisse gesetzlich nur eingeschränkte, ungeeignete Möglichkeiten zur Verfügung. So bezögen sich die Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen in den §§ 60, 60a des Schulgesetzes auf Erziehungskonflikte und Unterrichtsstörungen und förderten nicht den Kern pädagogischer Arbeit, nämlich die Beziehung zwischen Lehrkraft und Schülerinnen und Schüler. Rechte Vorfälle seien aber weder Erziehungskonflikte noch Störungen des Unterrichts. Auch enthalte das Schulgesetz keine Maßnahmen zum Schutz von Betroffenen. Beratungsangebote könnten Schulen entlasten, integrativ wirken und ein positives Klassenklima unterstützen. Der Zugang zu Beratungsangeboten sei derzeit nicht gesetzlich geregelt, was problematisch werde, wenn Eltern mit den Angeboten nicht einverstanden seien. Auch bestehe derzeit keine Möglichkeit, Einzelberatungen in den Schulen durchzuführen. Hinzukomme, dass die Schölerschaft keinen Anspruch auf eine inhaltliche Auseinandersetzung habe. Die für den Bereich PMK -rechts- relevante historische Zeit werde laut Rahmenplan erst in der neunten Klasse behandelt, obwohl die Kinder beispielsweise über ihre Smartphones bereits viel früher in Kontakt mit entsprechenden Inhalten kämen. Wenn PMK-rechts-Vorfälle aufträten, müssten Fachkräfte sofort einschreiten und sich inhaltlich damit auseinandersetzen.

JUMP hat sich daher für eine gesetzliche Regelung in Anlehnung an § 64a des Schulgesetzes Brandenburg (Verbot verfassungsfeindlicher Handlungen) sowie an § 47 des Schulgesetzes Bremen (Arten der Ordnungsmaßnahmen) ausgesprochen, um einen verbindlichen und sichtbaren Rahmen herzustellen, der Schulen entlaste, schütze, ein schnelles Handeln vor Ort ermögliche, Betroffene unterstütze, eine Pflicht zum Handeln beinhalte, ein klares Signal darstelle und ein Präventionskonzept für einheitliches und verbindliches Vorgehen in allen Klassenstufen einer Schule ermögliche. Eine Verankerung in das Schulgesetz trage zudem aktuellen Entwicklungen Rechnung.

Des Weiteren hat der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Deutschen Vereinigung für Politische Bildung e. V. unaufgefordert Stellung genommen. Er hat begrüßt, dass in § 4 des Schulgesetzes ein zusätzlicher Absatz eingefügt werden solle, der den Demokratieauftrag aller Lehrkräfte sowie des gesamten schulischen Personals klar hervorhebe und verbindlich mache. Besonders positiv sei nicht nur die stärkere Betonung der Bedeutung demokratischer Werte, sondern auch, dass das aktive Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung ausdrücklich eingefordert werde. Damit setze das Land ein deutliches und dringend notwendiges Zeichen. Hierdurch werde der weit verbreiteten Fehlannahme widersprochen, Schule müsse ein politisch neutraler Raum sein. Das Gegenteil sei der Fall. Schulen stellten einen zentralen Ort demokratischer Wertebildung dar. Die Verankerung dieses Auftrages im Gesetz stärke diese Funktion und gebe Lehrkräften Orientierung und Handlungssicherheit, indem sie ausdrücklich an die Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses gebunden würden. Die zunehmenden Angriffe aus Politik und Gesellschaft auf die politische Bildung an Schulen, wie etwa die völlig unhaltbare Gleichsetzung politischer Bildung in unserem demokratischen Rechtsstaat mit dem Staatsbürgerkundeunterricht der DDR, zeigten eindrücklich, wie notwendig eine unmissverständliche gesetzliche Klarstellung sei. Eine starke, klar formulierte rechtliche Grundlage schütze nicht nur die demokratische Bildungsarbeit, sondern stärke auch die Position derjenigen, die sie täglich verantwortungsvoll leisteten. Lehrkräfte benötigten solche rechtlichen Rahmenbedingungen ebenso wie unterstützende Schulleitungen und eine verlässliche, beratende Schulaufsicht, die sie gegen Angriffe aus dem antidemokratischen Spektrum schütze und ihnen zur Seite stehe. Ebenso wichtig seien geschützte Räume für Erfahrungsaustausch, kollegiale Beratung sowie qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zum professionellen Umgang mit antidemokratischen Haltungen und Verhaltensweisen. Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Deutschen Vereinigung für Politische Bildung e. V. hat seine Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass die geplante Schulgesetzänderung ein Auftakt für weitere konsequente und nachhaltige Maßnahmen sei, die die demokratische Bildungsarbeit in den Schulen stärken und im Bildungswesen verankerten. Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung zeige, dass es bereit sei, Verantwortung zu übernehmen und klare politische Signale für eine lebendige, widerstandsfähige Demokratie zu setzen.

## 2. Ergebnisse der Beratungen im Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf erstmals in seiner 91. Sitzung am 30. Oktober 2025 beraten.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat einleitend ausgeführt, dass die Achte Novelle des Schulgesetzes folgende Punkte neu regelt: die politische Bildung, das Kooperationsgebot zwischen Grundschulen und Kindertageseinrichtungen, die Organisationsformen des Lernens, die Leistungsbewertung der Digitalen Landesschule, die Datenverarbeitung im Schulwesen, die Nutzung mobiler Endgeräte, die Zusammenarbeit mit den Schulträgern, die Stärkung der Medienzentren und die Bildung eines Ausschusses zur Steuerung der Bildung in der digitalen Welt. Zu den Punkten hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einzelnen erklärt, dass der Beutelsbacher Konsens im Gesetzentwurf aufgenommen werde, um Lehrkräften mehr Handlungssicherheit im Umgang mit dem Neutralitätsgebot zu geben, um dem entsprechenden Wunsch von Fortbildenden nachzukommen und auch aufgrund der Forderung des Landtages an die Landesregierung, Schulen bei der Gewalt- und Extremismusprävention zu stärken. Im Hinblick auf die Einführung des Rechtsanspruches auf ganztägige Förderung ab August 2026 solle das Kooperationsgebot zwischen Grundschulen und Kindertageseinrichtungen in den Gesetzentwurf aufgenommen werden. Bisher würden Schule und Hort nur bei der Übergabe der Daten miteinander kooperieren. Nunmehr müssten sie während der gesamten Schulzeit zusammenarbeiten. Bereits durch die Siebte Änderung des Schulgesetzes seien neue Organisationsformen des Lernens eingeführt worden.

Hieran werde mit der vorliegenden Novelle angeknüpft, indem darauf basierend das pädagogische Konzept der Schulen erweitert werden könne, was ein Medienbildungskonzept erfordere und ins Schulprogramm aufgenommen werden müsse.

Ein weiterer Punkt der Achten Novelle sei die Einführung der Bewertungsmöglichkeit für die Lehrkräfte der Digitalen Landesschule. Des Weiteren werde mit der Novelle die Datenverarbeitung im Schulwesen neu strukturiert, um Klarheit und Sicherheit zu schaffen. Zudem schaffe der Gesetzentwurf die Voraussetzungen für die Nutzung mobiler Endgeräte. Weiterhin schaffe er eine Grundlage für die Zusammenarbeit von Schulträgern und Schulbehörden zur Umsetzung der digitalen Bildungsinfrastruktur. Des Weiteren sehe der Gesetzentwurf den Aufbau einer Bildungsmedieninfrastruktur vor, indem die Beteiligten kooperativ zusammenarbeiteten. Es werde deshalb ein Ausschuss für die Bildungsmedieninfrastruktur gebildet, in dem alle beteiligten Akteure zur Steuerung der Bildung in der digitalen Welt gemeinsam Entscheidungen zur digitalen Bildungsmedieninfrastruktur trafen mit dem Ziel, Bildungsgerechtigkeit im Land zu erreichen. Aufgaben dieses Gremiums seien u. a. die Fortentwicklung der digitalen technischen Infrastruktur, der landesweiten Fachverfahren zur Schulverwaltung und auch die Optimierung länderübergreifender Vorhaben.

Auf die Frage der Fraktion der CDU, ob der Beutelsbacher Konsens auch in anderen Bundesländern im Schulgesetz verankert sei, hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erklärt, dass einzelne Bundesländer den Rechtsgedanken des Beutelsbacher Konsenses in ihren Schulgesetzen umgesetzt hätten, beispielsweise Nordrhein-Westfalen und Brandenburg.

Auch Hessen und Berlin hätten entsprechende Regelungen in ihren Schulgesetzen verankert, ist seitens der Fraktion der SPD ergänzt worden.

Daran anknüpfend hat die Fraktion der CDU wissen wollen, ob die Begrifflichkeit „Beutelsbacher Konsens“ in jenen Bundesländern im Gesetz erwähnt sei.

Seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung ist darauf hingewiesen worden, dass es nicht auf die Begrifflichkeit „Beutelsbacher Konsens“ ankomme, sondern dass es vielmehr entscheidend sei, dass sich die Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses inhaltlich in den entsprechenden Regelungen wiederfinden.

Die Fraktion der AfD hat gemeint, dass das Schulgesetz bereits die Verpflichtung der Lehrkräfte beinhalte, sich für die freiheitliche demokratische Grundordnung aktiv einzusetzen und sie zu vermitteln, und dass der Beutelsbacher Konsens bereits gelte. Die Fraktion hat daher interessiert, was sich durch die Aufnahme dieser bereits geltenden Regelung an den Schulen ändere, ob der Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung“ nun anders ausgelegt und wie sichergestellt werde, dass die Grenzen der Kontroversität nicht eingeengt würden.

Daraufhin hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung ausgeführt, dass die gesetzliche Verankerung von bestehenden Handlungsgeboteheiten richtig sei, um ein Signal zu setzen. Rechtsextremistische Vorkommnisse hätten an Schulen bundesweit zugenommen, oft werde der Beutelsbacher Konsens von Lehrkräften und anderen Personen falsch verstanden und mit Neutralität verwechselt. Nicht immer sei klar, wann es geboten sei, als Lehrkraft einzuschreiten, nämlich beispielsweise, wenn die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Menschenwürde missachtet werde. Um hierauf zu reagieren, seien in anderen Bundesländern die bestehenden Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses gesetzlich fixiert worden. Bereits die dadurch aufkommende öffentliche Debatte helfe und gebe mehr Handlungssicherheit. Es sei Aufgabe der Bildungsverwaltung, angefangen vom Ministerium über Schulämter bis hin zu Schulleitungen und Lehrkräften, das mit Leben zu füllen. Hierzu würden weiterhin Fortbildungen angeboten. Mit der Aufnahme des Grundsatzes im Gesetz werde die Situation allein nicht besser, aber dies stelle einen Baustein dar, um die Demokratie zu stärken und um aufzuklären.

Auf die weiteren Fragen der Fraktion der AfD, was für diesbezügliche Fortbildungen vorgesehen seien und wie die politische Bildung fächerübergreifend in allen Fächern thematisiert werden solle, hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung auf das Drei-Säulen-Modell der Demokratieentwicklung und Erziehung hingewiesen, das von der Stabsstelle für politische Bildung im Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung entwickelt worden sei. Im Hinblick auf die Fortbildungen sei auf den Fortbildungskatalog zu verweisen, welcher zahlreiche Fortbildungen zum Thema politische Bildung insgesamt, aber auch zur Demokratieentwicklung hinsichtlich des Drei-Säulen-Modells, zur Partizipation und für Schulleitungen beinhalte.

Auf die weitere Nachfrage der Fraktion der AfD, welche Anbieter fortbildeten und ob aufgrund der Aufnahme des Beutelsbacher Konsenses im Gesetz nun neue Anbieter generiert würden, hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung betont, dass Fortbildungen immer bedarfsgerecht erfolgten. Die Nachfrage nach entsprechenden Themen steige nicht nur in Mecklenburg-Vorpommern, sondern bundesweit. In Mecklenburg-Vorpommern gebe es bereits einen breiten Kanon von Angeboten, die nun verstetigt und ausgebaut würden. Die entsprechenden Fortbildungen erfolgten zuallererst seitens der Stabsstelle für politische Bildung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung sowie durch externe Partner, beispielsweise durch die Universität Rostock, durch Fachlehrkräfte und sonstige sachkundige Dritte. Es gebe keinen abschließenden Katalog.

Die Gruppe der FDP hat interessiert, ob hinsichtlich der Wirkung der Aufnahme des Beutelsbacher Konsenses im Schulgesetz eine Evaluation geplant sei.

Daraufhin hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erklärt, dass die Evaluation gesetzlicher Normen eine grundsätzliche Aufgabe der Regierung sei.

Die Fraktion der CDU hat gemeint, dass die Zunahme von Kompetenzen der Digitalen Landesschule, wie nunmehr die Möglichkeit der Leistungsbewertung, die Gefahr beinhalte, dass der Präsenzunterricht immer weiter zurückgedrängt und die Digitale Landesschule eine ersetzende Schulart werde. Zugleich ermögliche der Gesetzgeber der Exekutive mittels der Verordnungsermächtigung den Erlass weitreichender Regelungen. Die Fraktion der CDU hat darauf bezogen wissen wollen, ob erwogen sei, eine Einvernehmensregelung des Bildungsausschusses vor Erlass entsprechender Verordnungen in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Sodann hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung ausgeführt, dass Lernen in Präsenz die absolute Priorität bleibe, was deshalb entsprechend in § 53a Absatz 1 geregelt sei. Zudem sei es rein praktisch und organisatorisch nicht möglich, dass die Digitale Landesschule eine ersetzende Schulart werde. Die Digitale Landesschule sei so aufgebaut, dass nur eine begrenzte Anzahl von Klassen die Möglichkeit hätten, an den Angeboten der Digitalen Landesschule teilzuhaben. Zudem werde die Teilnahme an Kursen der Digitalen Landesschule über die Schulämter gesteuert. Die Digitale Landesschule werde genutzt, wenn Lehrkräfte langfristig erkrankt seien.

In einem solchen Fall werde nach einer Anmeldung über das Schulamt ein sechswöchiger Kurs angeboten, der von einer Lehrkraft der Digitalen Landesschule durchgeführt werde. Bislang sei es nicht möglich gewesen, in diesem Rahmen Bewertungen vorzunehmen, was der Gesetzentwurf nunmehr ermögliche, sodass keine andere Lehrkraft der Schule mehr mit der Bewertung zusätzlich belastet werde. Das digitale Angebot stelle ein zusätzliches Angebot in Zeiten des Lehrkräftemangels und aufgrund von Ausfällen dar. Die Digitale Landesschule ermögliche es im Gegensatz zu anderen Bundesländern, sofort auf Ausfälle reagieren zu können. Auch bestehe nicht die Gefahr, dass dem Gesetzgeber durch eine Verordnungsermächtigung etwas entgleite, denn dem Gesetzgeber sei es unbenommen, die entsprechenden Regelungen im Gesetz zu normieren. Abschließend hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung darauf hingewiesen, dass die Lehrkräfte die Digitale Landesschule begrüßten, weil sie zu einer Entlastung führe.

Die Fraktion Die Linke hat daran erinnert, dass die Digitale Landesschule eine Errungenschaft und eine Konsequenz aus der Corona-Pandemie sei, weil sie es ermögliche, in Krisenzeiten und bei längeren Krankheitsausfällen Unterricht ohne Unterbrechungen fortzuführen. Es handele sich bei der Digitalen Landesschule daher um ein hervorragendes Instrument, das von allen Seiten deshalb sehr begrüßt werde.

Der Bildungsausschuss hat in seiner 95. Sitzung am 4. Dezember 2025 die öffentliche Anhörung vom 27. November 2025 ausgewertet.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat die Ansicht vertreten, in der öffentlichen Anhörung seien die vorgesehenen Änderungen weit überwiegend positiv gesehen worden. Das betreffe insbesondere die Stärkung des Demokratiefauftrages und die Aufnahme des sogenannten Beutelsbacher Konsenses, die Verpflichtung zur Kooperation von Hort und Schule im Rahmen der Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung und auch in Bezug auf die Digitalisierung, die Verstärkung der Zusammenarbeit von Schulträgern und oberster Schulbehörde sowie die Stärkung des Medienpädagogischen Zentrums und der Kreismedienzentren sowie die Schaffung des Ausschusses zur Steuerung der Bildung in der digitalen Welt. Zudem seien seitens der Vertreterin des Landesdatenschutzbeauftragten die Regelungen zum Datenschutz als sehr gelungen bezeichnet worden. Das Ministerium hat klargestellt, dass die Priorität des Präsenzunterrichtes im Gesetzentwurf nicht noch klarer formuliert werden könne, wie es Anzuhörende angeregt hätten. Die Befürchtung, dass die Digitale Landesschule genutzt werden könne, um Präsenzunterricht perspektivisch zu ersetzen, sei der Formulierung des Gesetzentwurfes nicht zu entnehmen. Vielmehr formuliere der Gesetzestext, dass das Lernen in Präsenz durch digitale Formate nur erweitert oder ergänzt werden könne. Die Ausführungen von Anzuhörenden in Bezug auf den Anspruch auf Ganztagsbetreuung stellten kein Thema der Schulgesetzgebung dar, sondern der geplanten Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes. Kritisch hätten einzelne Sachverständige u. a. die Möglichkeit zur Leistungsbewertung in Bezug auf die Unterrichtsersatzangebote der Digitalen Landesschule gesehen. Mit der Gesetzesänderung solle zunächst die rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden. Im Anhörungsverfahren sei diese Möglichkeit grundsätzlich positiv bewertet worden. Auch wenn eine Präsenzlehrkraft für einige Wochen die Vertretung für die Stammllehrkraft übernehme, zensiere sie, wenn es geboten sei. Diese Möglichkeit solle wirkungsgleich in der Digitalen Landesschule bestehen. Die konkrete Ausgestaltung werde noch beraten. Die Anhörung habe Unklarheiten hinsichtlich der Frage zutage geführt, ob Lehrkräfte der Digitalen Landesschule Erziehungsmaßnahmen vornehmen dürften und auch, ob Schulkonferenzen, Fachkonferenzen und Klassenkonferenzen an der Digitalen Landesschule geboten seien. Diese Punkte seien bereits im bestehenden Schulgesetz verankert und im Rahmen der letzten Schulgesetznovelle ohne kritische Hinweise eingeführt worden. Sie würden seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung nun noch einmal geprüft.

Die Fraktion der CDU hat angemerkt, dass die Digitale Landesschule neu eingeführt werde und es teilweise schwierig sei, bereits geltende Regelungen wie die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen auf die Digitale Landesschule anzuwenden. Aus diesem Grund stelle sich die Frage, ob es richtig sei, die Frage der Anwendbarkeit beispielsweise der Vorschrift zu den Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen auf die Digitale Landesschule in einer Verordnung zu regeln.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat richtiggestellt, dass die Digitale Landesschule bereits mit der vergangenen Schulgesetznovelle eingeführt worden sei und sie mit der vorliegenden Novelle weiter ausgestaltet werde. Hierzu sei auch eine Verordnungsermächtigung in der Novelle vorgesehen. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen seien Aufgabe der jeweiligen Stammschule, nicht der Digitalen Landesschule.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat interessiert, wie die Aufgabenverteilung hinsichtlich der Medienzentren sei und ob es ein Medienzentrum an der Digitalen Landesschule gebe.

Der Leiter des Medienpädagogischen Zentrums hat erklärt, dass es ein Netzwerk kommunaler Medienzentren in der Trägerschaft der Landkreise gebe. Die Digitale Landesschule befinde sich in der Trägerschaft des Landes, weshalb in Analogie zur vorhandenen Regelung auch für diese ein Medienzentrum verfügbar sein müsse. Aus diesem Grund sehe der Gesetzentwurf die Möglichkeit vor, ein solches Medienzentrum einzurichten.

Auf die weitere Frage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ob das Schuldatenschutzrecht auch auf die Bildungspartner ausgedehnt werden solle, sodass nicht für jeden Einzelfall an den Schulen Genehmigungen zur Weitergabe von Informationen eingeholt werden müssten, hat die behördliche Datenschutzbeauftragte beim Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung ausgeführt, die Regelungen im Schulgesetz betreffen auch die Übermittlung an andere nicht öffentliche Stellen. Die Vorschrift benenne keine einzelnen Bildungspartner, sondern sei offen gestaltet. Der Bildungspartner benötige eine Rechtsgrundlage für die Datenübertragung, weshalb er sich an § 70d Absatz 3 orientieren und prüfen müsse, ob diese möglich sei.

Die Fraktion der AfD hat auf die in der Novelle vorgesehene Benotungsmöglichkeit für Lehrkräfte der Digitalen Landesschule Bezug genommen und wissen wollen, ob diese Möglichkeit bereits ab dem Schuljahr 2026/2027 bestehe oder ob geplant sei, diese Regelung erst später in Kraft treten zu lassen. Die Fraktion der AfD sehe einen Unterschied zwischen der Bewertung im Präsenzunterricht und in der Digitalen Landesschule.

Seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung ist wiederholt worden, dass es Ziel des Gesetzentwurfes sei, in der Digitalen Landesschule die Möglichkeit der Zensur einzuführen, um Lehrkräfte zu entlasten. Dies werde grundsätzlich positiv gesehen. Es sei zutreffend, dass es einen Unterschied zwischen Unterricht an Präsenzschaulen und an der Digitalen Landesschule gebe. Dies bedeute aber nicht, dass die Bewertung seitens der Lehrkräfte der Digitalen Landesschule nicht möglich sei. Die Voraussetzungen hierfür seien – wie auch durch die entsprechende Verordnung zum Präsenzunterricht – untergesetzlich zu klären. Man gehe nicht davon aus, dass diese Verordnung bereits zum Inkrafttreten im nächsten Schuljahr verabschiedet sei. Wichtig sei, dass diese Verordnung nach Rücksprache mit den Bildungspraktikerinnen und Bildungspraktikern ausgearbeitet werde.

Derzeit bereiteten die Lehrkräfte der Digitale Landesschule die Klausuren im Anschluss an einen Sechs-Wochen-Block vor, bewertet werden müssten sie aber von den Lehrkräften der Stammschule. Das sei ungerecht. Wenn die Lehrkraft der Digitalen Landesschule die Arbeit konzipiere, könne und solle sie sie auch zensieren.

Seitens der Fraktion der SPD ist die Meinung vertreten worden, dass es sehr schwierig sei, wenn ein Fach sechs Wochen lang von einer Lehrkraft der Digitalen Landesschule vertreten worden sei, dass dann die hierzu von dieser Lehrkraft konzipierte Arbeit von einer Lehrkraft der Stammschule korrigiert und bewertet werden müsse. Die Bewertungsmöglichkeit durch die Lehrkraft der Digitalen Landesschule müsse in solchen Fällen deshalb gegeben sein.

Auf Nachfrage der Fraktion der CDU, ob es bereits eine Schulkonferenz an der Digitalen Landesschule gebe, hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung betont, dass zu diesem Thema zunächst eine Diskussion erforderlich sei, bei der die Aufgaben einer Schulkonferenz in den Blick zu nehmen seien sowie die Frage, ob eine Lücke entstehe, wenn es an der Digitalen Landesschule keine Schulkonferenz gebe. Alle Schülerinnen und Schüler sowie Eltern seien an einer Stammschule.

Die Situation der Digitalen Landesschule sei vergleichbar mit derjenigen der Schulen für Kranke, an der es keine Schulkonferenzen gebe, weil die Schülerinnen und Schüler sowie Eltern einer Stammschule zugeordnet seien.

Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich auf die vorgesehene Bewertung seitens der Lehrkräfte der Digitalen Landesschule bezogen und gemeint, dass sich dadurch Prüfungsleistungen und die Überprüfungen dieser Prüfungsleistungen änderten. Die Fraktion hat wissen wollen, ob hierauf bereits reagiert worden sei.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Verordnung zur Bewertung und Zensierung deshalb bereits überarbeitet worden sei und sich in der Endabstimmung befinde.

Außerdem hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf die Ausstattung der Schulen mit digitalen Geräten Bezug genommen, was seitens der kommunalen Ebene in der Anhörung angesprochen worden sei. Ob es hierzu eine Vereinbarung zwischen Land und Kommunen gebe, hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN interessiert.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat die Frage bejaht. Es gebe eine Zusammenarbeitsvereinbarung. Diese diene vor allem der Umsetzung der DigitalPakt-Mittel. Die Novelle sehe hinsichtlich der Bildungs- und Medieninfrastruktur die Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Land vor, u. a. in dem geplanten Ausschuss für die Bildungsmedieninfrastruktur. Dies werde seitens der kommunalen Ebene begrüßt, denn alle seien an Synergien und einheitlichen Standards interessiert. Auch die Schulen in freier Trägerschaft seien in diesen Diskussionsprozess eingebunden.

Auf die weitere Frage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ob die Zusammenarbeitsvereinbarung einheitliche Standards schaffe und die Zuständigkeit für die Beschaffung der Geräte regele, hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung klargestellt, dass die Zuständigkeit der inneren und äußeren Schulverwaltung grundsätzlich klar sei. Zu der Frage, ob die Zuständigkeit im Rahmen der Digitalisierung immer noch so klar wie bisher sei, würden derzeit Gespräche mit der kommunalen Familie geführt, um Unklarheiten zu beseitigen. Die Zuständigkeit werde und könne nicht im Schulgesetz festgelegt werden.

Auf die Nachfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, wer die Geräte finanziere, ob dies Aufgabe der Schulverwaltung oder der Eltern sei, hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung klargestellt, dass die Eltern nicht für die Ausstattung der Kinder mit digitalen Geräten zuständig seien. Bildung dürfe nicht von der finanziellen Ausstattung der Eltern abhängig sein. Vielmehr sei die Ausstattung der Schulen mit digitalen Geräten Aufgabe der Schulträger. Anders sei es, wenn Eltern sich darauf einigten, die Geräte zu beschaffen.

Des Weiteren hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf die Kritik in der Anhörung Bezug genommen, dass vieles untergesetzlich über Verordnungen geregelt werden solle, und hat wissen wollen, ob es Überlegungen gebe, wichtige Entscheidungen nicht durch die Exekutive, sondern im Gesetz zu regeln.

Zunächst hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung deutlich gemacht, dass Verordnungen in einem Anhörungsprozess mit allen Beteiligten diskutiert würden und diese Anhörung anschließend ausgewertet werde. Zudem hat das Ministerium betont, dass alle grundsätzlichen Entscheidungen Gesetzesrang hätten.

Der Bildungsausschuss werde als Entscheidungsgremium darüber informiert, welche Verordnungen bearbeitet würden, und er könne sich diese jederzeit vorstellen lassen. Sofern Abgeordnete der Ansicht seien, dass ein Regelungsgegenstand einer Verordnung gesetzlich geregelt werden müsse, könne jederzeit ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet werden.

Die Fraktion der CDU hat gemeint, dass es aufgrund der politischen Mehrheiten nur theoretisch möglich sei, Regelungen einer Verordnung in ein Gesetz aufzunehmen. Politisch sei der Ausschuss als Gremium nicht an dem Ordnungsverfahren beteiligt.

### **3. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

Die Fraktionen der SPD und Die Linke haben beantragt, Nummer 1 wie folgt zu ändern:

,1. Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

,b) Nach der Angabe zu § 60a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 60b Pädagogische Begleitung und Aufarbeitung im Klassenverband.““

2. Die bisherigen Buchstaben b bis e werden zu den Buchstaben c bis f.‘

Antragsbegründend haben die Koalitionsfraktionen schriftlich ausgeführt, dass das Einfügen des neuen § 60b eine Änderung des Inhaltsverzeichnisses erfordere.

Diesem Änderungsantrag hat der Bildungsausschuss einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, Nummer 1 wie folgt zu ändern:

,1. Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

,b) Nach der Angabe zu § 60a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 60b Verbot verfassungsfeindlicher Handlungen“.‘

2. Die bisherigen Buchstaben b bis e werden die Buchstaben c bis f.‘

Antragsbegründend hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hierzu im Wesentlichen ausgeführt, in den letzten Jahren sei an den Schulen Mecklenburg-Vorpommerns ein deutlicher Anstieg extremistischer, rassistischer und die Menschenwürde verletzender Vorfälle zu verzeichnen gewesen. Nach Angaben des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung sei die Zahl mutmaßlich extremistischer Vorfälle innerhalb eines Jahrzehnts von 0 auf rd. 100 Fälle gestiegen. Auch das Verwenden von Kennzeichen und Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen habe erheblich zugenommen.

Diese Entwicklung mache einen klaren, verbindlichen gesetzlichen Handlungsrahmen erforderlich. Die vorgeschlagene Ergänzung diene dem wirksamen Schutz der Schule und ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages. Sie entlaste Schulen, indem sie Rechtssicherheit schaffe und Schulleitungen sowie Lehrkräften eine eindeutige gesetzliche Grundlage für schnelles und konsequentes Handeln gebe. Dadurch würden Schulen zugleich vor rechtlichen Angriffen geschützt, die bislang aus unklaren oder untergesetzlichen Regelungen resultieren könnten. Die gesetzliche Verankerung erweitere die Handlungskompetenzen der pädagogischen Fachkräfte und stelle verbindliche Melde-, Handlungs- und Begleitpflichten sicher. Ordnungsmaßnahmen müssten verpflichtend pädagogisch begleitet werden. In besonderen Fällen sei schulpsychologische Unterstützung hinzuzuziehen. Dies gewährleiste eine angemessene Unterstützung der Betroffenen und stärke die präventive Wirkung schulischer Maßnahmen. Zugleich setze die Gesetzesänderung ein klares Signal an Schülerinnen und Schüler, Eltern und die Gesellschaft, dass extremistische, rassistische, antisemitische und diskriminierende Handlungen an Schulen nicht toleriert würden. Die Gesetzesänderung schaffe die Grundlage für ein einheitliches, verbindliches Präventionskonzept in allen Klassenstufen und trage damit nachhaltig zur Stärkung von Demokratie, Menschenwürde und einem sicheren schulischen Umfeld bei.

Auf die Frage der Fraktion der AfD, warum ein entsprechender Regelungsbedarf gesehen werde, obwohl verfassungsfeindliche Handlungen bereits verboten seien, hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärt, dass es darum gehe, Handlungssicherheit für die Lehrkräfte im Schulalltag zu schaffen.

Diesen Änderungsantrag hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und Die Linke gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung seitens der Fraktion der CDU abgelehnt.

### **Zu Nummer 3**

Die Fraktion der AfD hat beantragt, Nummer 3 Buchstabe a zu streichen.

Antragsbegründend hat die Fraktion der AfD ausgeführt, mit Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzentwurfes solle in § 4 des Schulgesetzes ein neuer Absatz 2 eingefügt werden, der die Schule ausdrücklich zur aktiven Vermittlung und zum Schutz demokratischer Grundwerte verpflichte und Lehrkräfte zugleich zur Beachtung der „Qualitätsmaßstäbe und Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses“ auffordere. Dieser neue Absatz weite die politische bzw. Demokratiebildung inhaltlich aus und fasse den bislang eher fachlich-pädagogischen Beutelsbacher Konsens als einen gesetzlichen Rechtsbegriff auf. Die bestehende gesetzliche Rahmung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere durch § 2 des Schulgesetzes sowie die Wertentscheidungen des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, erachte die Fraktion der AfD als ausreichend, um demokratische Grundwerte zu sichern. Der Beutelsbacher Konsens gelte bereits jetzt. Zudem sei die vorgesehene Einführung des Begriffes „Beutelsbacher Konsens“ zu unbestimmt formuliert. Eine zusätzliche Vorgabe zur politischen Bildung sei nicht erforderlich und greife zu sehr in pädagogische Handlungsspielräume ein. Durch die Streichung des Buchstaben a werde die Einfügung des neuen Absatzes 2 insgesamt unterbunden. Damit entfielen der Begriff „Beutelsbacher Konsens“ ebenso wie die ihm zugeschriebenen Maßstäbe im Gesetzestext selbst. Die Fraktion der AfD wolle nicht, dass Lehrkräfte aktiv ihre politische Meinung vortrügen, wozu die geplante Gesetzesänderung ermutige.

Diesen Änderungsantrag hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der AfD und bei Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktion der CDU abgelehnt.

Außerdem hat die Fraktion der AfD beantragt, Nummer 3 Buchstabe b zu streichen.

Diesbezüglich hat die Fraktion der AfD schriftlich erklärt, Buchstabe b, der allein die sich daraus ergebende Umnummerierung der Absätze 2 bis 16 zu 3 bis 17 regelt, stelle eine Folgeänderung dar und werde folgerichtig gleichfalls gestrichen. Die Absatzstruktur des § 4 bleibe damit unverändert.

Diesen Änderungsantrag hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der AfD abgelehnt.

### **Zu Nummer 7**

Die Fraktionen der SPD und Die Linke haben beantragt, in Nummer 7 § 53b wie folgt zu ändern:

1. Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Während des Unterrichtsangebots gemäß Absatz 2 können die Lehrerinnen und Lehrer der Digitalen Landesschule Erziehungsmaßnahmen nach § 60 treffen. Die besuchte Schule ist unmittelbar über das Fehlverhalten und die getroffene Erziehungsmaßnahme zu informieren. Im Übrigen erteilt auch die besuchte Schule im Rahmen ihrer Zuständigkeit Erziehungsmaßnahmen. Kommt es während des Unterrichtsangebots gemäß Absatz 2 zu Fehlverhalten und Konfliktsituationen gemäß § 60a, unterrichtet die Lehrerin oder der Lehrer der Digitalen Landesschule die besuchte Schule. Entsprechende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 60a trifft nur die besuchte Schule. Im Übrigen sind die Vorgaben gemäß §§ 60 und 60a einzuhalten.“

2. Absatz 6 wird gestrichen.

3. Absatz 7 wird zu Absatz 6.

4. Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zur Digitalen Landesschule zu regeln, insbesondere

1. Bestimmungen zur Umsetzung der §§ 60 und 60a, insbesondere zur Unterrichtung zwischen der Digitalen Landesschule und der besuchten Schule,
2. zur Leistungsbewertung.“

Antragsbegründend haben die Koalitionsfraktionen schriftlich ausgeführt, die Regelung in § 53b Absatz 5 zu den Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen werde umformuliert. Der Regelungsgehalt werde dadurch nicht geändert. Die Digitale Landesschule sei eine Schule besonderer Art.

Aufgrund des besonderen Rechtsverhältnisses zwischen Schülerinnen und Schülern, der besuchten Schule und der Digitalen Landesschule seien besondere Regelungen festzuhalten. Im Sinne der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte der Digitalen Landesschule und der besuchten Schule seien zur gemeinsamen Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die sich aus der Anwendung der §§ 60 und 60a ergäben, eindeutige Regelungen nötig. Die Digitale Landesschule könne und solle Erziehungsmaßnahmen ergreifen, um die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule sowie den Schutz von Personen und Sachen im Rahmen des Unterrichts der Digitalen Landesschule zu gewährleisten. Es sei in jedem Fall sicherzustellen, dass im Einzelfall die besuchte Schule über Fehlverhalten und gegebenenfalls getroffene Erziehungsmaßnahmen informiert werde. Die besuchte Schule sei in der Verantwortung, im Einzelfall über Ordnungsmaßnahmen zu entscheiden. Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit auszuwählender Maßnahmen müsse die besuchte Schule zuvor über alle Einzelheiten informiert sein. Hier seien sowohl die Digitale Landesschule als auch die besuchte Schule in der Pflicht, den Bildungs- und Erziehungsauftrag sicherzustellen sowie zur Konfliktlösung beizutragen. Die Regelung zu den Konferenzen werde gestrichen. Die Digitale Landesschule befinde sich aktuell in der Aufbauphase, sodass eine abgeschlossene gesetzliche Regelung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich sei. Die vorgeschlagene Änderung in Nummer 3 sei eine redaktionelle Folgeänderung. Durch die Änderung in Nummer 4 werde die Verordnungsermächtigung angepasst. Es sei konkret zu bestimmen, für welche Fälle nähere Regelungen getroffen werden könnten.

Auf die Frage der Fraktion der CDU nach dem Grund für die Änderung der aktuellen Gesetzeslage in Bezug auf die Konferenzen der Digitalen Landesschule, hat die Fraktion Die Linke auf den Entschließungsantrag verwiesen, wonach die Landesregierung gebeten werde, zu evaluieren, ob und inwiefern bei der Digitalen Landesschule eine Konferenz eingerichtet werde, die die besondere Struktur und die Aufgaben der Digitalen Landesschule angemessen berücksichtige. In der Anhörung sei deutlich geworden, dass geprüft werden müsse, inwiefern eine Konferenz an der Digitalen Landesschule erfolgen könne.

Der Bildungsausschuss hat dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und Die Linke bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

#### **Zu Nummer 9**

Die Fraktionen der SPD und Die Linke haben beantragt, Nummer 9 wie folgt zu ändern:

,1. Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Doppelbuchstabe cc wird durch den folgenden Doppelbuchstaben cc ersetzt:

,cc) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.“

b) Nach Doppelbuchstabe cc wird der folgende Doppelbuchstabe dd eingefügt:

„dd) Die neuen Sätze 6 und 7 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ausnahmsweise können auch im Primarbereich die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 3 Nummer 1 und Satz 3 Nummer 3 getroffen werden. Für eine Ordnungsmaßnahme nach Satz 3 Nummer 1 ist für die Jahrgangsstufen 1 und 2 die Zustimmung der unteren Schulbehörde notwendig. Eine Ordnungsmaßnahme nach Satz 3 Nummer 3 gilt bis zum Ende des Primarbereichs.““

2. Buchstabe b wird durch die folgenden Buchstaben b bis d ersetzt:

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur pädagogischen Begleitung und Aufarbeitung des Fehlverhaltens kann die Schülerin oder der Schüler verpflichtet werden, ein Beratungs- und Unterstützungsangebot wahrzunehmen. Das Beratungs- und Unterstützungsangebot muss geeignet sein, dass die Schülerin oder der Schüler das Fehlverhalten reflektieren kann und eine Verhaltensänderung gefördert wird.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden zu den Absätzen 4 bis 9.

d) In den neuen Absätzen 2, 4 Satz 1, 5 Satz 1 und Satz 2, 7 Satz 1 sowie 8 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.“

Antragsbegründend haben die Koalitionsfraktionen erklärt, aufgrund steigender Verhaltensauffälligkeiten der Schülerinnen und Schüler komme es zu zunehmenden Schwierigkeiten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Primarbereich. Aus diesem Grund würden für diesen Bereich die Möglichkeiten der Ordnungsmaßnahmen erweitert. Zukünftig werde es möglich sein, eine Schülerin oder einen Schüler an eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss zu überweisen. Mit der Änderung in Nummer 2 werde eine Möglichkeit zur Verknüpfung zwischen Ordnungsmaßnahmen und den Schülerinnen und Schülern zugewandten Erziehungsmaßnahmen geschaffen. Auch im Falle von ungelösten Konfliktsituationen oder schwerwiegenden Vorkommnissen bedürfe es einer pädagogischen Begleitung. Diese erfolge durch die Wahrnehmung eines Beratungs- und Unterstützungsangebots. Der Fokus liege auf Reflexion und Verhaltensänderung, nicht auf Strafe.

Der Bildungsausschuss hat diesem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der CDU zugestimmt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc durch die folgenden Doppelbuchstaben cc und dd zu ersetzen:

„cc) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

dd) Nach Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:

„In Ausnahmefällen können auch im Primarbereich die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 3 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a getroffen werden.““

Antragsbegründend hat die Fraktion der AfD erklärt, die Erweiterung der Ordnungsmaßnahmen im Primarbereich trage dem jüngsten Anliegen des Grundschulverbandes Rechnung. Neben der schon bislang zulässigen Überweisung in eine Parallelklasse solle künftig auch der Ausschluss vom Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen bis zu drei Tagen [§ 60a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a)] als Ordnungsmaßnahme ermöglicht werden. Damit erhielten Grundschulen ein Instrument, um bei erheblichen Störungen oder Gefährdungen kurzfristig deeskalieren zu können. Die Zustimmung der unteren Schulbehörde für die Jahrgangsstufen 1 und 2 bleibe unberührt.

Diesen Änderungsantrag hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, in Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa folgende Sätze einzufügen:

„Ordnungsmaßnahmen können mit Auflagen verbunden werden und müssen besonders pädagogisch begleitet werden. Erforderlich ist die besondere pädagogische Begleitung insbesondere in Fällen der Verletzung der Würde von Mädchen, Frauen, Homosexuellen und der von kulturellen, ethnischen und religiösen Gruppen durch alle Formen der Gewalt. In besonderen Fällen ist ein Schulpsychologe oder eine Schulpsychologin hinzuzuziehen.“

Die Fraktion der AfD hat wissen wollen, wie der Begriff „Verletzung der Würde“ definiert werde. Die Begrifflichkeit werde für zu unbestimmt erachtet. Es stelle sich die Frage, wann eine Lehrkraft tätig werden solle und auch, ob über die genannten Fälle hinaus weitere Fälle von der Vorschrift erfasst würden.

Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist darauf hingewiesen worden, dass es darum gehe, im Gesetz Vorfälle aufzuführen, in denen pädagogisch begleitete Maßnahmen erforderlich seien. Die Definition sei klar. Lehrkräfte seien in der Lage, entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Formulierung „insbesondere“ stelle klar, dass auch andere als die erwähnten Vorfälle von der Vorschrift erfasst seien.

Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und Die Linke gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung seitens der Fraktion der CDU abgelehnt.

**Zu Nummer 10 (neu)**

Die Fraktionen der SPD und Die Linke haben beantragt, nach Nummer 9 die folgende Nummer 10 einzufügen:

,10. Nach § 60a wird der folgende § 60b eingefügt:

**„§ 60b  
Pädagogische Begleitung und Aufarbeitung im Klassenverband**

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können im Klassenverband gemeinsam pädagogisch begleitet sowie aufgearbeitet werden. Lehrerinnen und Lehrer können hierfür Beratungs- und Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen.“

Die Koalitionsfraktionen haben hierzu antragsbegründend erklärt, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen stellen Individualmaßnahmen dar. Besondere Konflikte und Fehlverhalten benötigten über individuelle Maßnahmen hinaus eine gemeinsame pädagogische Begleitung sowie Aufarbeitung im Klassenverband. Zudem erhielten Lehrkräfte ausdrücklich die Möglichkeit, externe Beratungs- und Unterstützungsangebote einzubeziehen. Die Regelung diene damit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule.

Der Bildungsausschuss hat dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Die Linke einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, nach Nummer 9 die folgende Nummer 10 einzufügen:

,10. Nach § 60a wird der folgende § 60b eingefügt:

**„§ 60b  
Verbot verfassungsfeindlicher Handlungen**

(1) Es ist verboten, in der Schule, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule Kennzeichen und Propagandamittel verfassungsfeindlicher Organisationen mit sich zu führen, zu zeigen, weiterzugeben oder zu verteilen. Bei Organisationen, die in einem Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch benannt werden, wird die Verfassungsfeindlichkeit vermutet. Satz 1 gilt nicht für Aktivitäten, die zum Unterricht gehören.

(2) Im örtlichen Anwendungsbereich von Absatz 1 Satz 1 sind

1. Handlungen, die geeignet sind, den Nationalsozialismus oder andere zur Gewalt-herrschaft strebenden Lehren zu verherrlichen oder zu rechtfertigen, oder
  2. antisemitische oder rassistische Handlungen
- unverzüglich dem zuständigen staatlichen Schulamt zu melden. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Verbote gemäß Absatz 1 Satz 1. Darüber hinaus hat die Schule das zuständige staatliche Schulamt über die eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten. Die Schule hat die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler unverzüglich zu informieren.

(3) Bei Handlungen gemäß Absatz 2 soll die Schule im Rahmen der besonderen erzieherischen Aufgabe auch durch inhaltliche Aufarbeitung innerhalb des Unterrichts dem verbotswidrigen Verhalten entgegenwirken. Hierzu kann die Unterstützung anderer Stellen sowie sachkundiger Personen und Eltern genutzt werden.

(4) Liegt ein Verstoß gegen Absatz 1 durch Schülerinnen und Schüler vor, hat die Lehrkraft die Pflicht, den Verstoß sofort abzustellen, und die Pflicht, sofort geeignete Maßnahmen gegenüber der Schülerin oder dem Schüler zu ergreifen. Das Verfahren zur Prüfung einer Anordnung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist unverzüglich einzuleiten.“

Außerdem hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus redaktionellen Gründen folgende Änderung beantragt:

„Die bisherigen Nummern 10 bis 20 werden zu den Nummern 11 bis 21.“

Diesen Änderungsantrag hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und Die Linke gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung seitens der Fraktion der CDU abgelehnt.

#### **Zu Nummer 11 (neu)**

Die Fraktionen der SPD und Die Linke haben beantragt:

„Die bisherige Nummer 10 wird zu Nummer 11 und in § 70 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Weiterentwicklung,“ die Angabe „der Diagnostik und Schulpsychologie,“ eingefügt.“

Die Koalitionsfraktionen haben antragsbegründend schriftlich erklärt, die Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung werde nunmehr klar im § 70 Absatz 2 aufgenommen und die Aufgabenzuweisung der datenverarbeitenden Stellen erfolge in § 95 Absatz 2. Die Datenverarbeitung sei gemäß § 95 Absatz 2 durch die dort benannten Stellen zulässig. Insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit sei der Zweck der Datenverarbeitung gesetzlich zu regeln. Eine Datenverarbeitung dürfe zum Zweck der Diagnostik und Schulpsychologie erfolgen. Näheres werde in Rechtsverordnungen geregelt.

Der Bildungsausschuss hat dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und CDU zugestimmt.

#### **Zu Nummer 12 (neu)**

Die Fraktionen der SPD und Die Linke haben beantragt:

„Die bisherige Nummer 11 wird zu Nummer 12 und in § 70b Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Gesundheitsdaten,“ die Angabe „Angaben zu Konfliktsituationen und Daten über besondere pädagogische, psychische und persönliche Situationen,“ eingefügt.“

Antragsbegründend haben die Fraktionen der SPD und Die Linke schriftlich dargelegt, die Kategorie der besonderen personenbezogenen Daten sei um die Datenkategorie „Angaben zu Konfliktsituationen und Daten über besondere pädagogische, psychische und persönliche Situationen“ zu ergänzen. Die schulpsychologische Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern stelle eine besondere Form der schulischen Betreuung im Sinne des § 70b Absatz 2 Satz 3 des Gesetzentwurfes dar. Um die schulpsychologische Beratung mit dem Ziel der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei emotionalen, sozialen und akademischen Herausforderungen zur Förderung ihrer psychischen Gesundheit zu gewährleisten, dienten die Angaben zu den jeweiligen Konfliktlagen als Grundlage der Beratung.

Auf Nachfrage der Fraktion der AfD nach dem Grund für den Änderungsantrag, der nicht Thema der Anhörung gewesen sei, hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung auf eine im Vorfeld verteilte Ausschussdrucksache verwiesen, in der seitens des Ministeriums darüber informiert worden sei, dass die Rechtsgrundlagen für die Aufgaben und die Datenverarbeitung des Zentralen Dienstes für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS) bisher im Rahmen von Verwaltungsvorschriften geregelt worden seien oder sich durch entsprechende Auslegungen des Schulgesetzes und der Schuldatenschutzverordnung hätten herleiten lassen. Im Rahmen der aktuellen parlamentarischen Beratung zur Achten Schulgesetznovelle empfehle das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung nach Rücksprache und Verständigung mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit, die Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung in § 70 Absatz 2 des Schulgesetzes dezidiert aufzunehmen. Zudem sollte die Aufgabenzuweisung der datenverarbeitenden Stellen in § 95 Absatz 2 des Schulgesetzes erfolgen.

Insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit sei es empfehlenswert, den Zweck der Datenverarbeitung gesetzlich zu regeln. Eine Datenverarbeitung dürfe mithin zum Zweck der Diagnostik und Schulpsychologie erfolgen. Die Vorschriften seien im Übrigen Gegenstand der Anhörung gewesen.

Die Frage der Fraktion der CDU, ob alles das, was in der Ausschussdrucksache thematisiert worden sei, in den Änderungsanträgen berücksichtigt worden sei, hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung bestätigt und betont, dass die Änderungsanträge mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit abgestimmt worden seien.

Der Bildungsausschuss hat dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und CDU zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Die Linke haben aus redaktionellen Gründen beantragt:

„Die bisherigen Nummern 12 bis 14 werden zu den Nummern 13 bis 15.“

Der Bildungsausschuss hat dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der CDU zugestimmt.

**Zu Nummer 16 (neu)**

Die Fraktionen der SPD und Die Linke haben beantragt, nach der neuen Nummer 15 die folgende Nummer 16 einzufügen:

,16. Nach § 95 Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Aufgaben des Zentralen Fachbereichs für Diagnostik und Schulpsychologie sind insbesondere die Beratung und Unterstützung der Schulen zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages, auch im schulischen Krisen- und Notfallmanagement sowie die schulpsychologische Diagnostik und Beratung.““

Antragsbegründend haben die Fraktionen der SPD und Die Linke schriftlich erklärt, die klarstellende Regelung der Aufgaben des Zentralen Fachbereichs für Diagnostik und Schulpsychologie im Gesetz führe zu mehr Rechtssicherheit. Schulbehörden seien zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, sofern eine gesetzliche Aufgabe dies erfordere. Die Aufgabe sei bisher nicht eindeutig im Gesetz dargestellt. Die Aufnahme im Gesetz schaffe im Zusammenhang mit § 70 Absatz 2 und § 70b Absatz 2 Satz 1 bezogen auf die Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten ebenfalls Klarheit. Es handele sich um eine formelle Änderung. Bisher seien die Aufgaben des Zentralen Fachbereichs für Diagnostik und Schulpsychologie in einer Vielzahl von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften geregelt. Die Verordnungsermächtigung gemäß Absatz 4 werde um Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergänzt.

Der Bildungsausschuss hat dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und CDU zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und Die Linke haben aus redaktionellen Gründen beantragt:

„Die bisherigen Nummern 15 bis 20 werden zu den Nummern 17 bis 22.““

Der Bildungsausschuss hat diesem Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Fraktion der CDU zugestimmt.

**Zu Nummer 17 (neu)**

Die Fraktion der AfD hat beantragt, nach Nummer 16 die folgende Nummer 17 einzufügen:

,17. § 101 Absatz 5 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. Vertretung der Schule gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber der Presse und anderen Medien; soweit dabei Angelegenheiten des Schulträgers berührt werden, im Einvernehmen mit diesem. Einer vorherigen Zustimmung der Schulbehörden bedarf es hierfür nicht. Dienstliche Verschwiegenheitspflichten sowie datenschutz- und persönlichkeitsrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.““

Antragsbegründend hat die Fraktion der AfD erklärt, § 101 Absatz 5 Nummer 4 des Schulgesetzes weise der Schulleitung bereits die Vertretung der Schule gegenüber der Öffentlichkeit zu. Zur Vermeidung eines generellen Genehmigungsvorbehalts bzw. ministerieller Untersagungen werde klargestellt, dass hierzu ausdrücklich auch die Presse- und Medienarbeit gehöre und hierfür keine vorherige Zustimmung der Schulbehörden erforderlich sei. Schulleitungen seien geübt darin, Auskünfte zu geben. Die Regelung solle nur im Rahmen der bestehenden dienstlichen Verschwiegenheitspflichten sowie unter Beachtung datenschutz- und persönlichkeitsrechtlicher Vorgaben gelten. Soweit Angelegenheiten des Schulträgers berührt würden, sei dessen Einvernehmen herzustellen.

Den Änderungsantrag der Fraktion der AfD hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der AfD abgelehnt.

#### **Zu Nummer 19 (alt)**

Die Gruppe der FDP hat beantragt, in Nummer 19 den § 114a Absatz 2 Satz 1 durch den folgenden Satz zu ersetzen:

„Dem Ausschuss gehören zu gleichen Teilen Vertreterinnen und Vertreter des Landes, der Medienzentren, des Städte- und Gemeindetages und des Landkreistages sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der freien Schulen an.“

Antragsbegründend hat die Gruppe der FDP dargelegt, mit der Ergänzung des § 114a Absatz 2 um eine Vertreterin oder einen Vertreter der freien Schulen werde der Ausschuss zur Steuerung der Bildung in der Digitalen Welt sachgerecht und zeitgemäß erweitert. Freie Schulen seien ein fester und anerkannter Bestandteil der Bildungslandschaft in Mecklenburg-Vorpommern. Die Einbeziehung einer Vertretung der freien Schulen stelle sicher, dass deren spezifische Rahmenbedingungen, Bedarfe und Praxiserfahrungen frühzeitig in Entscheidungsprozesse einfließen könnten. Dies erhöhe die Qualität, Praxisauglichkeit und Akzeptanz der Beschlüsse des Ausschusses und trage dazu bei, Insellösungen oder nachträgliche Anpassungsbedarfe zu vermeiden. Zugleich stärke die Ergänzung den Grundsatz der Bildungsgerechtigkeit, der ausdrücklich Ziel des Ausschusses sei. Eine landesweite digitale Bildungsmedieninfrastruktur könne diesem Anspruch nur dann gerecht werden, wenn alle Schulträgerformen angemessen berücksichtigt würden. Die Beteiligung der freien Schulen fördere damit eine kohärente, inklusive und nachhaltige Steuerung der digitalen Bildung im Land. Die vorgeschlagene Änderung wahre die paritätische Struktur des Ausschusses, ergänze diese jedoch sinnvoll um eine Perspektive, die bislang fehle, ohne die Arbeitsfähigkeit des Gremiums zu beeinträchtigen.

Auf Nachfrage der Fraktion der CDU hat die Fraktion Die Linke angekündigt, den Antrag abzulehnen, weil er strukturell in ein Gremium eingreife, das vorrangig staatliche Steuerungsaufgaben wahrnehme.

Die Fraktion der CDU hat gemeint, dass auch die freien Schulen zum Staat gehörten und zudem Betroffene seien, sodass die Einbeziehung ihres Fach- und Sachverständes von Vorteil sei.

Seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung ist daraufhin klargestellt worden, dass die freien Schulen nicht zum Staat gehörten. Das Gremium sei ein Entscheidungs- und Meinungsbildungsgremium, in denen die Schulträger und das Land vertreten seien, weil es im Schwerpunkt um öffentliche Schulen gehe. Die Vertreter der freien Schulen würden beratend hinzugezogen, was untergesetzlich geregelt werde. Eine Geschäftsordnung werde die Arbeitsweise des Gremiums und somit alle Rechte und Pflichten der Beteiligten regeln. Dieser Geschäftsordnung müssten alle Beteiligten zustimmen.

Auf weitere Nachfrage der Fraktion der CDU hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung zudem ausgeführt, dass es sich um ein Arbeitsgremium handle, das sich gemeinsam auf eine Bildungsstrategie für das öffentliche Schulnetz verständige. Dabei gehe es nicht um Fragen der Mehrheit, sondern Ziel sei eine Verständigung im Einvernehmen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat darum gebeten, dass im Gesetzentwurf festgeschrieben werde, dass die freien Schulen beratendes Mitglied seien.

Den Änderungsantrag hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD abgelehnt.

#### **Zu Nummer 20 (alt)**

Die Fraktion der AfD hat beantragt, Nummer 20 zu streichen.

Antragsbegründend hat die Fraktion der AfD schriftlich ausgeführt, Artikel 1 Nummer 20 des Gesetzentwurfes diene ausschließlich der Anpassung eines Verweises in § 143 Absatz 6 an die durch Artikel 1 Nummer 3 beabsichtigte neue Absatzzählung in § 4 („§ 4 Absatz 12“ werde durch „§ 4 Absatz 14“ ersetzt).

Den Änderungsantrag der Fraktion der AfD hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der AfD abgelehnt.

#### **Zu Nummer 22 (neu)**

Die Fraktionen der SPD und Die Linke haben beantragt, die neue Nummer 22 durch die folgende Nummer 22 zu ersetzen:

„22. In § 143 Absatz 6 wird die Angabe „§ 4 Absatz 12“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 15“ ersetzt.“

Antragsbegründend haben die Fraktionen der SPD und Die Linke schriftlich erklärt, es handle sich um eine erforderliche Verweisanpassung. Mit der Einführung eines neuen § 4 Absatz 2 komme es zu einer weiteren Absatzverschiebung. Mithin sei in § 143 Absatz 6 des Schulgesetzes richtigerweise auf § 4 Absatz 15 zu verweisen.

Der Bildungsausschuss hat diesem Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Fraktion der CDU zugestimmt.

**Zu Artikel 1 insgesamt**

Der Bildungsausschuss hat der Überschrift und dem Artikel 1 des Gesetzentwurfes mit Änderungen und im Übrigen unverändert mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke gegen die Stimme der Fraktion der AfD und bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

**Zu Artikel 2**

Der Bildungsausschuss hat dem unveränderten Artikel 2 des Gesetzesentwurfes einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

**Zu Artikel 3**

Der Bildungsausschuss hat dem unveränderten Artikel 3 des Gesetzesentwurfes einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

**Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Bildungsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke gegen die Stimme der Fraktion der AfD und bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/5316 mit Änderungen in Artikel 1 und im Übrigen unverändert anzunehmen.

**Zum Entschließungsantrag**

Die Fraktionen Die Linke und SPD haben folgende Entschließung beantragt:

„Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag stellt im Hinblick auf die wesentlichen Aussagen in der öffentlichen Anhörung fest, dass mit dem Gesetzentwurf gute Rahmenbedingungen für die weitere progressive Entwicklung der Schulen geschaffen wurden. Das betrifft insbesondere den Aufbau einer landesweiten digitalen Bildungsinfrastruktur und Bildungsmedieninfrastruktur sowie die Neuordnung der datenschutzrechtlichen Regelungen. Lehrkräfte und Schulträger werden damit unterstützt und entlastet.
2. Der Landtag unterstreicht seine Erwartungshaltung, dass der Präsenzunterricht weiterhin absolute Priorität hat und dieser durch digitale Formate erweitert und ergänzt werden kann. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen zu den Organisationsformen des Lernens stehen hiermit im Einklang. Die Erweiterungen der digital unterstützten Lernformen werden vom Landtag vor dem Hintergrund begrüßt, dass sich diese zwingend an pädagogischen Gesichtspunkten orientieren.

3. Die Landesregierung wird gebeten, zu evaluieren, ob und inwiefern bei der Digitalen Landesschule eine Konferenz eingerichtet wird, die die besondere Struktur und die Aufgaben der Digitalen Landesschule angemessen berücksichtigt.
4. Der Landtag stellt fest, dass die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung während der Schulzeit und in den Ferienzeiten in der Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, namentlich der Landkreise und kreisfreien Städte, liegt. Der Landtag begrüßt die Ergebnisse und die weitere Arbeit des Runden Tisches Ganztags zur bestmöglichen Umsetzung dieses Rechtsanspruches. Die ganztägige Betreuung der Schülerinnen und Schüler ist grundsätzlich gewährleistet. Im Hinblick auf die Schülerinnen und Schüler in den Förderschulen weitete die Landesregierung proaktiv die Betreuungszeiten in der Schulzeit durch zusätzliche unterstützende pädagogische Fachkräfte aus. Damit schafft die Landesregierung ein alternatives Angebot, da die kommunale Ebene bislang keine Hortplätze für diese Schülerinnen und Schüler vorhält.“

Die Fraktion der CDU hat sich auf Nummer 3 des Entschließungsantrages bezogen und angemerkt, anders als die Koalitionsfraktionen auf einen Antrag zur Streichung der Vorschriften der Konferenzen für die Digitale Landesschule verzichtet zu haben, um diese Regelungen solange fortgelten zu lassen, bis andere passendere Regelungen gefunden seien. Die Koalitionäre hingegen hätten den umgekehrten Weg gewählt, sodass nunmehr solange keine Regelungen zu Konferenzen für die Digitale Landesschule existierten, bis neue geschaffen seien. Die Fraktion der CDU hat um Erläuterung gebeten.

Die Fraktion der SPD hat auf die Anhörung verwiesen, in der das Thema der Konferenzen in der Digitalen Landesschule diskutiert worden sei. Die im Schulgesetz derzeit existierenden Regelungen zu Konferenzen passten nicht zur Digitalen Landesschule, weil die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern nur kurzzeitig in der Digitalen Landesschule seien. Insofern müsse eine andere Regelung gefunden werden. Die Koalitionsfraktionen hätten aus diesem Grund einen Entschließungsantrag gestellt, der ergebnisoffen sei.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat ergänzt, es sei notwendig, dass die Digitale Landesschule eine Konferenz für die sie betreffenden Belange einrichte. Keine der im Schulgesetz vorgesehenen Konferenzen sei für die Belange der Digitalen Landesschule geeignet. Die Digitale Landesschule stelle eine andere Schulart dar als die Stammschulen, die über Schülerinnen und Schüler sowie Eltern verfügten. Ausnahmeregelungen seien deshalb ebenfalls nicht zielführend, sondern es würden neue, andere Regelungen benötigt. Zwar gälten die bestehenden Regelungen zu den Konferenzen nunmehr nicht für die Digitale Landesschule, aber an der Digitalen Landesschule würden Dienstberatungen durchgeführt, in denen Beschlüsse gefasst werden könnten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat kritisiert, dass für die Digitale Landesschule keine Beteiligungsregelungen existierten, bis entsprechend dem Entschließungsantrag neue Regelungen geschaffen seien.

Daraufhin hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung wiederholt, dass für die Digitale Landesschule die Beschlüsse der Dienstberatungen gälten. Es sei üblich, dass sich nicht alles im Schulgesetz widerspiegele, was eine Schule beschließe. Die Konferenzen, die im Schulgesetz geregelt seien, passten auch nicht vorübergehend zu den Belangen der Digitalen Landesschule.

Auf die Nachfrage der Fraktion der CDU nach den finanziellen Auswirkungen der Nummer 4 des Entschließungsantrages auf den Doppelhaushalt hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erklärt, die Ausweitung der ganztägigen Beschulung in Förderschulen durch die Landesregierung erfolge im Rahmen der bestehenden haushaltsrechtlichen Ermächtigung und im Rahmen des bestehenden Haushaltsgesetzes. Der Entschließungsantrag erfordere somit keine zusätzlichen Mittel. Auch ohne den Entschließungsantrag hätte die Landesregierung den sukzessiven Auf- und Ausbau des ganztägigen Lernens fortgeführt. Der Entschließungsantrag stelle klar, dass die Landesregierung einspringe, weil die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kein entsprechendes Angebot geschaffen hätten.

Der Bildungsausschuss hat diesem Entschließungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Schwerin, den 15. Januar 2026

**Andreas Butzki**  
Berichterstatter